



ORTSPLANUNGSREVISION GEMEINDE SCHWARZENBERG

STELLUNGNAHMEN ZU DEN MITWIRKUNGSBEITRÄGEN

2. Dezember 2021



ZEITRAUM PLANUNGEN AG



IMPRESSUM

Auftrag:	Revision der Ortsplanung, Gemeinde Schwarzenberg
Auftraggeberin:	Gemeinde Schwarzenberg Dorfstrasse 12 6103 Schwarzenberg
Auftragnehmerin:	ZEITRAUM Planungen AG Hirschmattstrasse 25 6003 Luzern
Projektleiter/in:	Daniel Kaufmann daniel.kaufmann@zeitraumplanungen.ch
Bearbeitung	Juana Helfenstein juana.helfenstein@zeitraumplanungen.ch
Dateiname	swa_Stellungnahme_Mitwirkung_211202.docx



INHALTSVERZEICHNIS

1. Übersicht Beiträge.....	5
2. Eingaben im Detail.....	7



EINLEITUNG

Die Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision fand gleichzeitig zur Vorprüfung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern statt. Die gesamten Unterlagen lagen vom 1. Oktober bis am 15. Dezember 2020 während den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und waren auf der Website www.schwarzenberg.ch abrufbar. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schwarzenberg, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Interessierte konnten sich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 6 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu den vorliegenden Planungsvorlagen äussern.

Die Inputs aus der öffentlichen Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung werden durch die Bau- und Planungskommission und den Gemeinderat überprüft und fliessen gegebenenfalls in die Ortsplanung ein.



1. ÜBERSICHT BEITRÄGE

Total: 34

davon

- Private: 31

- Parteien / Verbände: 3

Nr.	Name	Vorname / Ansprechperson	Adresse	PLZ	Ort
1	Aeberhard	Patricia und Christoph	Alpenstrasse 42	6010	Kriens
2	Amrein	Esther und André	Kirchweg 6	6103	Schwarzenberg
3	armasuisse Immobilien, Fachbereich Portfoliomanagement	Christina Wächter	Guisanplatz 1	3003	Bern
4	Bachmann und Eichenberger Bachmann	Susanne und Andreas	Mühleweg 89	3512	Walkringen
5	Blättler	Daniela	Hochwäldli 7	6013	Eigenthal
6	Broggi	Remo	Blickensdorferstrasse 15a	6340	Baar
7	Brun	Lorette, Johann, und Werner	Sonnhalde 46	6013	Eigenthal
8	Bründler	Andrea und Thomas	Hochwäldli 1	6013	Eigenthal
9	Einfache Gesellschaft Bienz Zemp Roth	Urs Bienz Priska Zemp Monika Roth	Grienstrasse 53 Ennenmatt15 Under Lobenalp 2	4055 6103 6162	Basel Schwarzenberg Rengg
10	Fuchs	Nik	Industriestrasse 1	6102	Malters
11	Göggel	Sonja und Martin	Denkmalstrasse 2	6006	Luzern
12	Hammer- Schröter	Rosmarie	Bergstrasse 25	6030	Ebikon
13	Hofer Patrik und Forstwirtschaftliche Familienstiftung von Moos	Bernhard Stadelmann	Schöneggstrasse 6	6048	Horw



14	Hunkeler	Gabi und Rene	Schwandenstrasse 42	6103	Schwarzenberg
15	IG Fairs	Philipp Barmettler	Sonnhalde 23	6013	Eigenthal
16	Jenny-Rüssli	Marie-Louise	Rösslihalde 1	6103	Schwarzenberg
17	Jenny-Rüssli	Urs	Rösslihalde 1	6103	Schwarzenberg
18	Kanton Luzern, Landwirtschaft und Wald (lawa)	Adrian Kempf	Centralstrasse 33	6210	Sursee
19	Kappeler	Roman	Fuchsbühl 3	6013	Eigenthal
20	Knecht	Helen	Bannwaldstrasse 50	6103	Schwarzenberg
21	Kronberg-Fronseka	Nicole und Urs	Würzenmoos 25	6013	Eigenthal
22	Lehner Dionys	René W. Isenschmid	Pilatusstrasse 21	6003	Luzern
23	Lütolf	Gregor	Dorf 33	6162	Entlebuch
24	Meinecke-Heinze, Franziska und Lars	Urs Hofstetter-Arnet	Weiggisgasse 29	6002	Luzern
25	Müller-Roos	Thomas und Priska	Schwandenstrasse 8b	6103	Schwarzenberg
26	MYS3 REALITY GmbH	Stefan Birrer	Seeblickstrasse 6	6210	Sursee
27	Pilatus Paradies AG	Bernhard Stadelmann	Schöneeggstrasse 6	6048	Horw
28	Pro Eigenthal Schwarzenberg	Philippe Hool	Panoramastrasse 10	6103	Schwarzenberg
29	Pro Natura Luzern, BirdLife Luzern, WWF Luzern	Katja Dürst Maria Jakober Marc Germann	Denkmalstrasse 1	6006	Luzern
30	Schaller-Knapp	Irene und Robert	Würzenmoos 3	6013	Eigenthal
31	Schumacher	Jost	Alpenstrasse 1	6004	Luzern
32	Seeberger	Andreas	Mattweg 10a	6037	Root
33	Stimo AG	Peter Stalder	Hellbühlstrasse 11	6102	Malters
34	Wicki	Roland	Sonnenrein 81	6103	Schwarzenberg

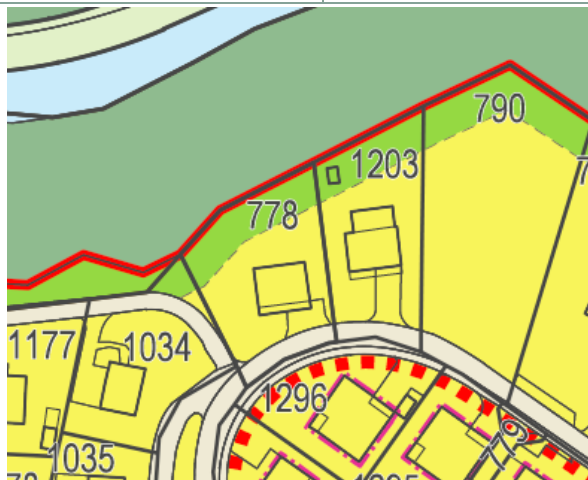


2. EINGABEN IM DETAIL

Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
1	Gefahrenkarte analog Gefahrenkarte im Geoportal Luzern übernehmen.	Die Gefahrenkarte in der Ortsplanung wird analog der Gefahrenkarte im Geoportal.lu.ch übernommen.
2	Erkundigung des Eigentümers betreffend: Parzelle Nr. 77, Kirchweg 6 (Zone für öffentliche Zwecke)	Mit der Ortsplanungsrevision wird für die Parzelle Nr. 77 im Wesentlichen keine Veränderung vorgenommen. Der Zweck der Liegenschaft (Parzelle Nr. 77) ist nach wie vor "Wohnen". (Siehe Anhang 1, Bau- und Zonenreglement Stand Mitwirkung)
3	Die Unterlagen wurden durch unseren zuständigen Portfoliomanager, Herr Oskar Langensand, geprüft. Es wurden keine Interessenskonflikte mit VBS Nutzungen festgestellt, daher haben wir keine Einwände zu dieser Ortsplanungsrevision.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.
4	<p>Im August 2018 haben wir die Liegenschaft an der Bannwaldstrasse 24 gekauft (GB Nr. 778). Bei diesem Verkauf hat uns niemand darauf hingewiesen, dass eine Ortplanungsrevision geplant ist und es unser Grundstück betreffen könnte.</p> <p>Nach dem wir den Zonenplan studiert haben, würde unser Grundstück viel Bauland verlieren und unsere Überbauungsziffer wäre praktisch auf null und das Grundstück verliert massiv an Wert.</p> <p>Für uns ist der Vorschlag nicht nachvollziehbar und unakzeptabel.</p>	<p><u>Übergeordnete Gesetzgebung</u> Der in der übergeordneten Gesetzgebung (Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern) vorgegebene Waldabstand von 20 m geht den kommunalen Bestimmungen (Grünzone von 7.5 m) weiterhin vor. So ist gemäss § 136 PBG Abs. 1 grundsätzlich ein Waldabstand von 20 m für Bauten und Anlagen einzuhalten. Ausnahmen sind im § 136 Abs. 3 PBG geregelt. So muss auch bereits heute schon eine Ausnahmenbewilligung für Bauten und Anlagen im Unterabstand zum Wald beantragt werden.</p> <p><u>Ausnützung</u> Gemäss rechtsgültigem Zonenplan gilt heute entlang des Waldrands eine 15 m oder 20 m breite überlagernde Grünzone B mit 50% Nutzungsbeschränkung. In dieser sind bereits heute keine Hochbauten gestattet und die Nutzung ist nur als Garten (u.a. Spielfläche), Park oder für landwirtschaftliche Zwecke erlaubt. Neu beträgt die Breite der Grünzone (Grundnutzung) 7.5 m (50% oder 37.5% der bisherigen Breite). In dieser Grünzone gilt jedoch keine</p>



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
		<p>Ausnützung. Die bisherigen Nutzungen bleiben erhalten. Die Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnetes Gesetz (Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern) gilt nach wie vor.</p> <p><u>Vorprüfungsbericht Kanton Luzern</u> Gemäss Vorprüfungsbericht des Kanton Luzern wurde von der Dienststelle lawa beantragt, aufgrund der geltenden Waldabstände für die Grünzone entlang des Waldes eine Mindestbreite von 10 m vorzusehen. Die Gemeinde erachtet dies jedoch nicht als zielführend, da der definierte Waldabstand gemäss PBG §136 ohnehin weiterhin seine Gültigkeit beibehält und beachtet werden muss.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umwandlung der bestehenden überlagernden Grünzone (15 m oder 20 m) in eine schmalere Grünzone (7.5 m) zu keiner Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand führt und keine nachteiligen Auswirkungen für die Überbaubarkeit des Grundstücks (Überbauungsziffer) hat. Durch die Einführung der ÜZ (Überbauungsziffer) wird die AZ (Ausnützungsziffer) obsolet.</p>





Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
5	<p>Grundsätzlich finde ich es richtig, dass man die Zersiedelung stoppt, die Neubauten auf die Siedlungsgebiete reduziert und in Dorfkernen die Verdichtung vorantreibt.</p> <p>Ich finde es jedoch falsch, in Siedlungsgebieten einzelne Landflächen auszuzonen, welche sich in der Bauzone befinden.</p> <p>Ebenfalls finde ich es ein falscher Ansatz, die Waldgrenze zu erweitern, indem man Streifen von Bauland umzont. Auch diese Massnahme hat nichts mit dem Stopp der Zersiedelung zu tun.</p>	<p>Siehe «Gemeinde Schwarzenberg Rückzonungsstrategie, Stellungnahme Beurteilung der potenziellen Rückzonungsflächen; Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Luzern vom 05. Dezember 2019»</p> <p>Aufgrund der Gesetzesänderung im Jahr 2013 prüfte der Kanton Luzern in der Gemeinde Schwarzenberg die Bauzonenflächen, welche für die Einwohnerkapazität relevant sind und prüfte deren Rückzonung auf die raumplanerische Zweck- und Verhältnismässigkeit. Daher muss die Gemeinde Schwarzenberg rückzonen.</p> <p>Betreffend Grünzone entlang des Waldes wird auf die Stellungnahme Nr. 4 verwiesen.</p>
6a	<p>Dürfte ich mehr Informationen zu unserer Parzelle 1170 im Zusammenhang Ausscheidung Gewässerraum erhalten?</p>	<p>Der Kanton hat die Vorprüfung der Teilrevision Gewässerraum abgeschlossen. Am 07. September 2021 fand in der Mehrzweckhalle Schwarzenberg eine Informationsveranstaltung betreffend Gewässerraumausscheidung statt.</p> <p>Betreffend Gewässerraumausscheidung verweisen wir auf den Bericht «Gewässerraumausscheidung Gemeinde Schwarzenberg, Stellungnahmen zu den Mitwirkungsbeiträgen».</p>
6b	<p>Dasselbe würde mich für unsere weitere Parzelle 1163 interessieren, derselbe Graben führt entlang dem Kiesweg Chraigütsch der Parzelle 1163. Auch für diese Parzelle interessiert mich die Bebaubarkeit in Bezug auf allfällige Zonenüberlagerung Ausscheidung Gewässerraum.</p>	<p>Siehe Stellungnahme Nr. 6a.</p>
7	<p>Wir mussten erstaunt zur Kenntnis nehmen, dass unsere überbauten Grundstücke Nm. 1006 und 742 auch betroffen sein sollen. Auf unseren Grundstücken soll gemäss Rückzonungsbilanz vom 20.08.20 ein Streifen von 7.5m neu als Grünzone definiert werden. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie mit diesem Streifen, der Zweck der Revision - die Eindämmung der Zersiedelung - erreicht werden soll. Wir bitten Sie eine andere Lösung um die Eindämmung</p>	<p>Siehe Stellungnahme Nr. 4.</p>

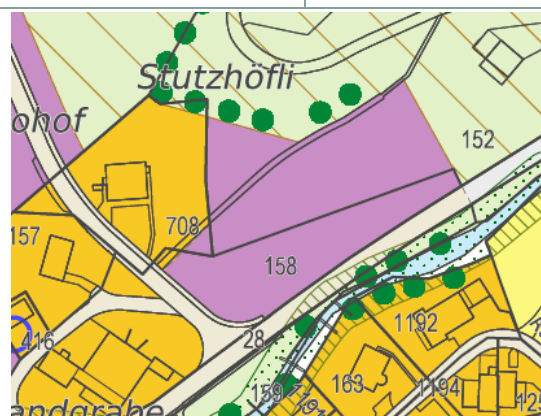


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
	der Zersiedelung im Sinne der Revision zu erstellen und lassen unsere aktuellen gebauten Parzellen so bestehen.	
8	<p>Zurzeit ist die Parzelle 655, Hochwäldli 1, in der Landwirtschaftszone definiert. Gerne würden wir eine Umzonung in die «normale» Wohnzone anfragen.</p> <p>Hintergrund ist es, eine optimalere Ausnützung der Wohnfläche realisieren zu können. Ein Zwei-Familienhaus oder ein Ausbau mit zwei Wohnungen würde ermöglichen, dass wenn eines der Kinder das Haus mitbewohnen möchte, genügend Platz vorhanden ist.</p> <p>Momentan sind noch keine konkreten Pläne für einen Umbau vorhanden.</p>	<p>Siehe «Gemeinde Schwarzenberg Rückzonungsstrategie, Stellungnahme Beurteilung der potenziellen Rückzonungsflächen; Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Luzern vom 05. Dezember 2019»</p> <p>Die Gemeinde wurde aufgrund zu grossen Baulandreserven (auch bei einem angenommen hohen Bevölkerungswachstumsszenario bis 2035) vom Kanton Luzern als Rückzonungsgemeinde eingestuft.</p> <p>Daher kann keine Einzonung in Aussicht gestellt werden.</p>





Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
9	Bei der Ortsplanungsrevision wurde unser Anliegen berücksichtigt und bei unserem Grundstück Nr. 694 ist eine Rückzonung von 4m Grünstreifen, bzw. 191 m ² , vorgesehen.	Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.
10	<p>Die Auftraggeber beabsichtigen einen Teil der Parzellen 158 und 152 zu erwerben. Es sind jeweils die im Zonenplan eingetragenen Flächen der Arbeitszone. Inwiefern die, als Arbeitszone ausgewiesene, Fläche der Parzelle Nr. 708 beansprucht wird ist im Moment noch nicht abgeklärt.</p> <p>Mit den Eigentümern der Parzellen Nr. 158 (Franz Burri, Lifelen 5, 6103 Schwarzenberg) und 152 (Bertha Wigger-Thalmann, Forsthaus I, 6103 Schwarzenberg) wurden Abklärungen getroffen. Es bestehen klare Kaufs- und Verkaufsabsichten.</p> <p>Bevor wir intensiv in die Planung einsteigen, benötigen wir Planungssicherheit. Zurzeit sind die Parzellen nach wie vor rechtsgültig in der Arbeitszone eingezont. Wir beantragen, dass die Flächen in der Arbeitszone verbleiben und nicht ausgezont werden. Bei den Rückzonungen geht es ja priori um Wohnzonen und nicht um Gewerbezone.</p>	<p>Die Gemeinde unterstützt die Planung eines neuen Gewerbebetriebes in der Gemeinde Schwarzenberg.</p> <p>Bei einer vorliegenden Kauf- und Verkaufsabsicht sowie einem Projektentwurf unterstützt die Gemeinde den Antrag die erwähnten Parzellen gemäss rechtsgültigem Zonenplan in der Arbeitszone zu belassen.</p>





Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
11	<p>Wir haben zwei Ferienwohnungen im Eigenthal bei der Würze erworben und werden so künftig glücklicher Teil der Gemeinde. Gerne würden wir die Wohnungen als Hauptwohnort nutzen dürfen und unsere Steuern in der Gemeinde einzahlen.</p> <p>So haben wir die grosse Bitte an Sie, zu prüfen, ob bei der Ortsplanungsrevision unsere Kurzzone in Wohnzone gewechselt werden kann.</p>	<p>Siehe «Gemeinde Schwarzenberg Rückzonungsstrategie, Stellungnahme Beurteilung der potenziellen Rückzonungsflächen; Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Luzern vom 05. Dezember 2019»</p> <p>Die Gemeinde wurde aufgrund zu grossen Baulandreserven (auch bei einem angenommen hohen Bevölkerungswachstumsszenario bis 2035) vom Kanton Luzern als Rückzonungsgemeinde eingestuft. Als Rückzonungsgemeinde können keine neuen Wohnzonen geschaffen werden.</p> <p>Die Kurzzone dient Kur-, Erholungs-, und Freizeitzwecken sowie für touristische Zwecke. Das neue Bau- und Zonenreglement sieht vor, dass in den Kurzonen, soweit es betrieblich bedingt ist, eine Wohnung mit ständigem Wohnsitz pro Kurzzone zulässig ist.</p>
12	<p>Folgende Bemerkungen habe ich jedoch beim Bau- und Zonenreglement (BZR), Artikel 4, Qualitätssichernde Verfahren (neu):</p> <p>a) Für mich ist nicht erkenntlich, in welchen Bauzonen welches Verfahren angewendet werden sollte.</p> <p>b) Die Beschreibung offenbart nicht, ob die Wahl des Verfahrens abhängig ist von der Grösse, der Komplexität oder des Bauvolumens des Projektes.</p> <p>c) Die Verhältnismässigkeit des Verfahrens a) ist in der Dorfkernzone B nicht gegeben.</p> <p>d) Für mich ist nicht klar, wer die Entscheidung fällt, welches Verfahren angewendet werden muss.</p>	<p>Gemäss Art. 3, Abs. 3 Qualität (Bau- und Zonenreglement, Stand Mitwirkung):</p> <p>«Der Gemeinderat kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte, als Grundlage für einen Gestaltungsplan sowie in Gebieten, an deren Entwicklung ein besonderes öffentliches Interesse besteht ein qualitätssicherndes Verfahren gemäss Artikel 4 verlangen.»</p> <p>Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates in welchem Umfang ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt werden muss. Das kann von einer einfachen Studie (kleinere Projekte) bis hin zu einem Wettbewerbsverfahren (grössere Projekte oder ortsbaulich wichtige Projekte) oder einem begleiteten Verfahren etc. sein.</p>
13	<p>Die Grundstücke Nm. 88 und 1421 GB Schwarzenberg liegen in der Bauzone. Ein Teil des Grundstücks Nr. 1421 GB Schwarzenberg ist mit der Grünzone überlagert. Beide Grundstücke liegen im Perimeter des Gestaltungsplanes Heiterbühl.</p>	<p>Das Projekt liegt zurzeit beim Kantonsgericht. Bis das laufende Verfahren abgeschlossen ist kann keine Aussage dazu gemacht werden.</p>

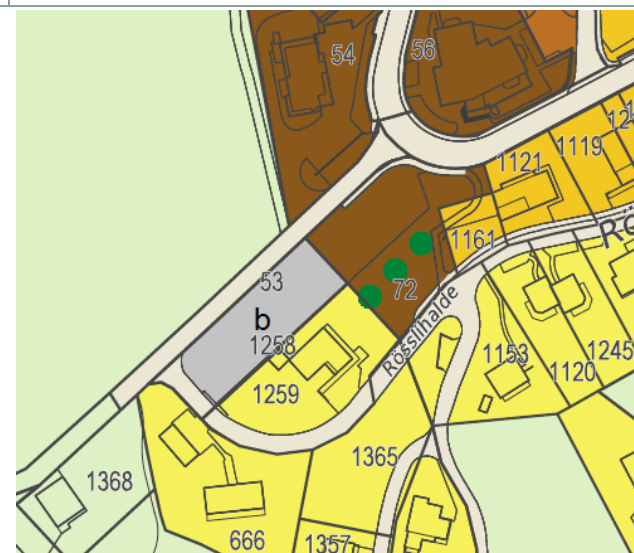
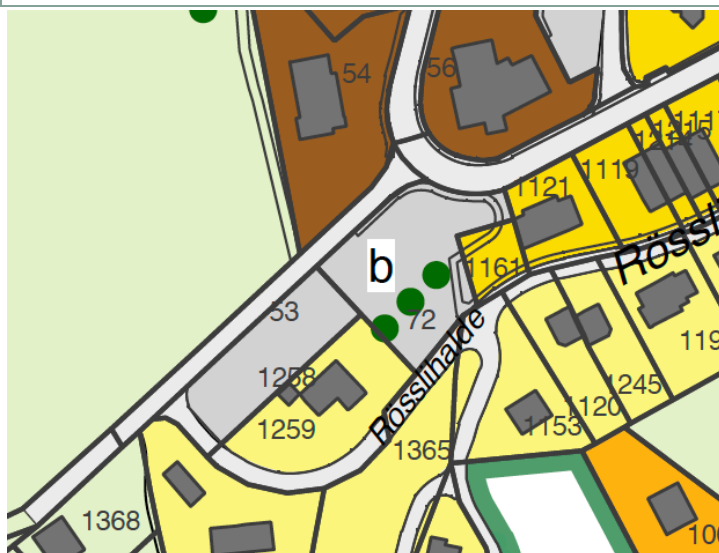


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
	<p>Gemäss dem Entwurf des BZR werden die Grundstücke des Gestaltungsplanes Heiterbühl dem Gebiet mit Spezialvorschriften zugewiesen (Art. 7 BZR). Es gelten die Baubereiche und die Höhenkoten gemäss Anhang 4 des BZR. Grundsätzlich kann diesem Vorgehen zugestimmt werden. Es müssen noch folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Abgrenzung zwischen Bauzone und Nichtbauzone ist so festzulegen, dass die Bauten und Nebenbauten (Holzschnitzelanlage) den erforderlichen Grenzabstand zur Nichtbauzone einhalten;- Die Baubereiche dürfen um mindestens 2.0 m verschoben werden;- Die Höhenkoten sind an den Baubewilligungsentscheid anzupassen und es ist eine Reserve von 0.3 m einzurechnen; Die im Anhang 4 erwähnten Höhenkoten sind zu tief.- Falls der Baubereich C einer Nichtbauzone zugewiesen würde, müsste er so festgelegt werden, dass zwischen dem Baubereich A und dem Baubereich C mindestens eine Grünzone im Umfang von 4 m ausgeschieden wird.	





Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
14	<p>Die Bau- und Ortsplanungskommission Schwarzenberg beabsichtigt von der Eigentümerin Einwohnergemeinde Schwarzenberg die Parzelle 72, Rössliparkplatz, Plan Nr. 25, Grundbuch Schwarzenberg aus der öffentlichen Zone in die Dorfkerzone zu stellen.</p> <p>Als Eigentümerin vom Restaurant Rössli weisen wir die Kommission und Gemeinderat darauf hin, dass mit der Einwohnergemeinde Schwarzenberg einen Dienstbarkeitsvertrag betreffend Benützungrecht an Autoabstellplätze vom 25. Juli 2006 besteht.</p> <p>Daher ersuchen wir die Kommission von der Umzonung abzusehen und damit unserem Aktiven Vereinsleben, Innovativen Gewerbe, Traditionellen und Kulturellen Anlässen ein Zeichen der Erhaltung und Wertschätzung zu setzen.</p>	<p>Die Gemeinde unterstützt diesen Antrag. Die Gemeinde belässt die Parzelle Nr. 72 in der Zone für öffentliche Zwecke.</p>

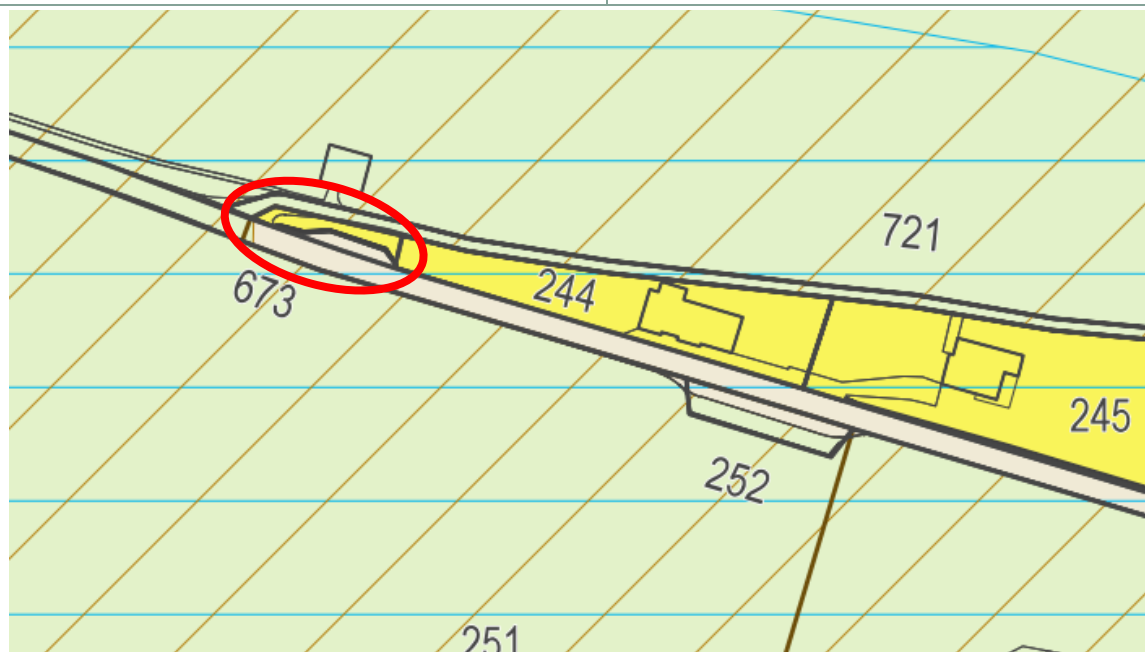





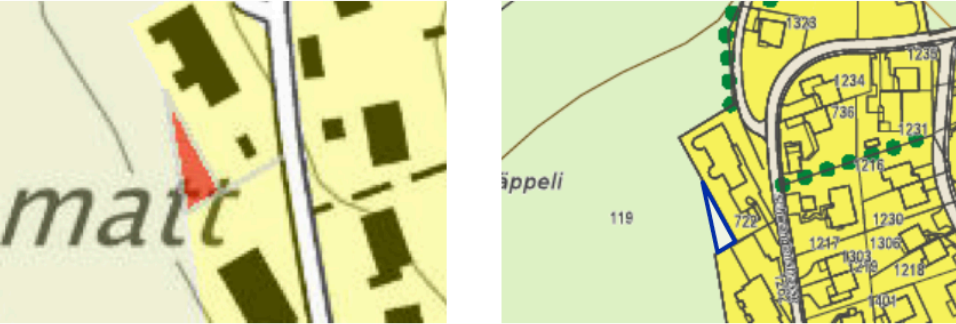
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15a	<p>Im Ortsteil Lifelen ist eine Fläche von 5200 qm der Wohnzone zugerechnet, die zur Gänze für einen gewerblich genutzten Reitstall genutzt wird. Diese Flächen können auch nicht bebaut werden, weil dem Reitstall sonst die erforderlichen Weideflächen fehlen würden. Hier wäre es sinnvoll, die gesamte Fläche, wie schon die übrigen Weiden und Auslauflächen, der umgebenden Arbeitszone zuzuweisen.</p>	<p>Die Fläche im Ortsteil Lifelen welche als Reitplatz und Stallnutzung verwendet werden (Parzelle Nr.1237 und Nr. 1009), werden bereits mit der Ortsplanungsrevision in die Arbeitszone umgezont.</p> <p>Siehe zudem auch die Stellungnahmen Nr. 15.1 bis 15.48.</p>
15b	<p>Im Bereich des Dorfs wurden von der Gemeinde Flächen zur Umzonung vorgesehen, die vollständig erschlossen sind und nahe dem Dorfkern liegen.</p> <p>Im Sinne einer bundesrechtskonformen Raumplanung wäre angezeigt, für diese Flächen Massnahmen nach Art. 15 a RPG zu ergreifen.</p>	<p>Mit der Reduktion von überdimensionierten Bauzonen werden der haushälterische Umgang mit dem Boden, der Kulturlandschutz und die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert sowie die Zersiedelung gestoppt respektive begrenzt. Jede unüberbaute Fläche wurde vom Kanton Luzern mit einem Kriterienkatalog beurteilt.</p> <p>Die Rückzonungen sind im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung umzusetzen, welche die Gemeinden bis Ende 2023 durchführen müssen (§ 224 Abs. 1 des kantonale Planungs- und Baugesetzes PBG)</p> <p>Siehe zudem auch die Stellungnahmen Nr. 15.1 bis 15.48.</p>
15c	<p>Im ganzen Gemeindegebiet sind an vielen Orten Flächen zu finden, deren Zuweisung zur Wohnzone keinerlei Sinn ergibt, da sie wegen ihrer Form und /oder Grösse gar nicht bebaut werden können. Andere Flächen werden als Erschliessungsstrassen genützt, sind aber der Wohnzone zugerechnet. So entsteht rein rechnerisch eine weit aus grössere Wohnzone, als sie in Wahrheit zur Verfügung steht. Dieser Fehler ist zu korrigieren.</p>	<p>Siehe Stellungnahmen Nr. 15.1 bis 15.48.</p>
15d	<p>Ein Gutteil der Überdimensionierung der Wohnzone ist dem Umstand geschuldet, dass in vielen Gebieten die Wohnzone bis an die statische Waldgrenze ausgedehnt wurde. Es ist nicht erkennbar, warum man riesige Flächen der Wohnzone zuordnet, bei denen von vornherein ausgeschlossen ist, dass sie je überbaut werden dürfen. Diese erheblichen Planungsfehler der Behörde nun auf Kosten der</p>	<p>Siehe Stellungnahmen Nr. 4 und Nr. 15.1 bis 15.48.</p>



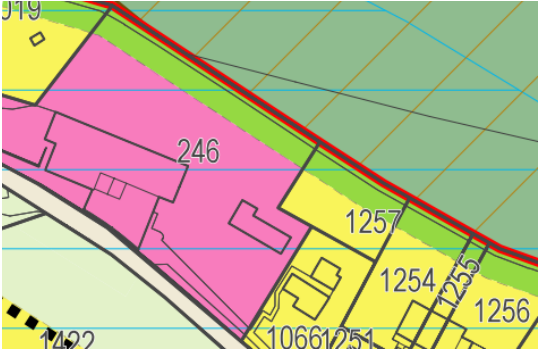
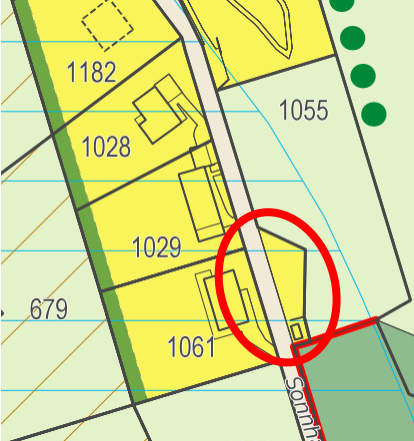
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
	Grundeigentümer zu korrigieren, widerspricht Treu und Glauben. Dies immer vor dem Hintergrund, die Behebung dieser Planungsfehler in keiner Weise dazu beiträgt, die Ziele des RPG zu verwirklichen.	
15.1	Parz. 673 Ausweichstelle, Rest nicht überbaubar	Die Gemeinde unterstützt diesen Antrag. Die Parzelle Nr. 673 welche sich am Bauzonenrand befindet und heute in der Wohnzone liegt und nicht der Verkehrszone angehört, wird in die Landwirtschaftszone rückgezont. Aufgrund der Form sowie Grösse wäre keine zweckmässige Überbauung realisierbar.



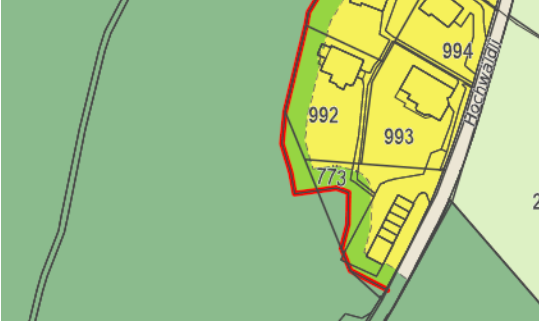
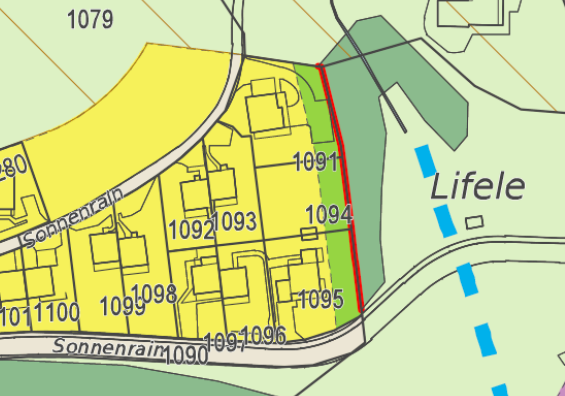


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.2	Parz. 85; Teil Landwirtschaftsparzelle Burri Marcel, Heiterbühl unterhalb Strasse	Die Rückzonung der Teil- Parzelle Nr. 85 wird bereits mit der Ortsplanungs- revision vorgesehen.
 <p data-bbox="651 740 1570 791">Bilder: links: Ausschnitt Rückzonungskarte gemäss Kanton Luzern; rechts: Ausschnitt revidierter Zonen- plan, inkl. blau eingezeichneter Fläche, welche rückgezont wird</p>		
15.3	Parz. 119; Teil Landwirtschaftsparzelle Chappelle / Schwandenstrasse / Stofer Ueli	Die Rückzonung der Teil- Parzelle Nr. 119 wird bereits mit der Ortsplanungs- revision vorgesehen.
 <p data-bbox="651 1283 1581 1334">Bilder: links: Ausschnitt Rückzonungskarte gemäss Kanton Luzern; rechts: Ausschnitt revidierter Zonen- plan, inkl. blau eingezeichneter Fläche, welche rückgezont wird</p>		



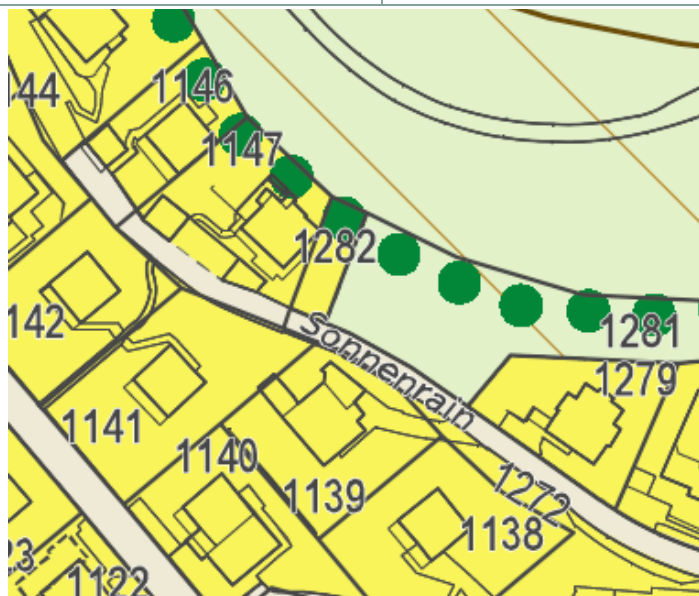
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.4	Parz. 1257; Fast vollständig von Waldrand überlagert. Bebauung unmöglich.	Die Grundstücke entlang des Waldrandes wurden einheitlich behandelt. Siehe Stellungnahme Nr. 4.
		
15.5	Parz. 982; Sonnhaldestrasse / Kehrplatz	Die Gemeinde unterstützt diesen Antrag. Die Fläche welche ausschliesslich als Wendeplatz benutzt wird, wird in die Verkehrszone überführt.
		



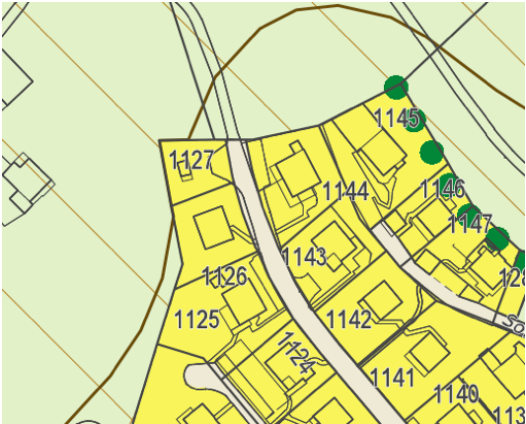
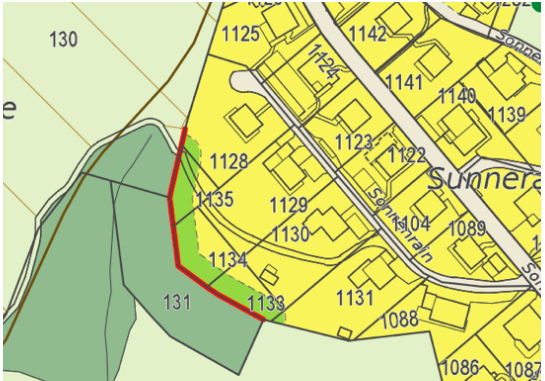
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.6	Parz. 773; fast vollständig von Waldabstand überlagert. Auf dem Grundstück sind die Garagen für die umliegenden Häuser errichtet worden. Eine spätere Überbauung verbietet sich, da der Waldabstand nicht eingehalten werden könnte.	Die Parzelle Nr. 773 ist bebaut und verbleibt somit in der Wohnzone (Bauzone). Die Grundstücke entlang des Waldrandes wurden einheitlich behandelt. Siehe Stellungnahme Nr. 4.
		
15.7	Parz. 1094; fast vollständig von Waldabstand überlagert. Eine Bebauung ist nicht möglich, da der Waldabstand eingehalten werden muss. Es entsteht eine Baulücke, die aber kaum wahrnehmbar ist.	Die Grundstücke entlang des Waldrandes wurden einheitlich behandelt. Siehe Stellungnahme Nr. 4.
		



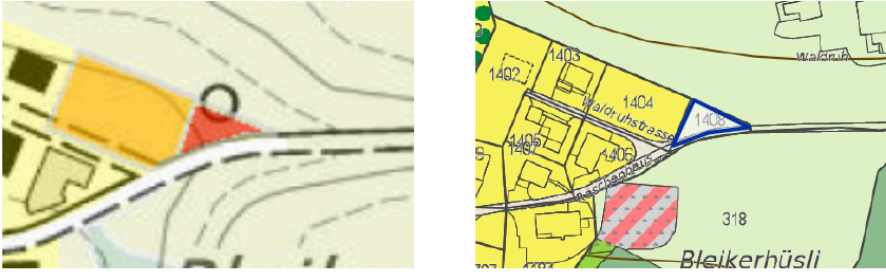

Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.8	Parz. 1282; Grösse, evtl. unter 1a. Die Parzelle ist durchgehend nur 6 m breit. Der Bauabstand zur angrenzenden Landwirtschaftszone beträgt 4m	Das Grundstück wird in der Wohnzone belassen. Eine Rückzonung in die Landwirtschaftszone wird als nicht zweckmässig erachtet. Durch eine Rückzonung der Parzelle Nr. 1282 würde ein rechtswidriger Zustand entstehen (Zonenabstand zur Landwirtschaftszone).



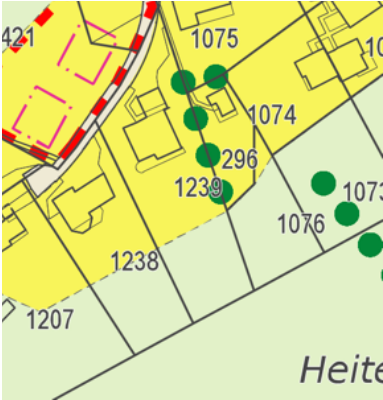



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.9	Parz. 1127; Grösse, dient nicht der Wohnnutzung, Gartenhäuschen, Kehrplatz Strasse	Die Parzelle Nr. 1127 ist bebaut und verbleibt somit in der Wohnzone (Bauzone).
		
15.10	Parz. 1133, 1134, 1135; Vollständig von Waldrand überlagert	Die Grundstücke entlang des Waldrandes wurden einheitlich behandelt. Siehe Stellungnahme Nr. 4.
		



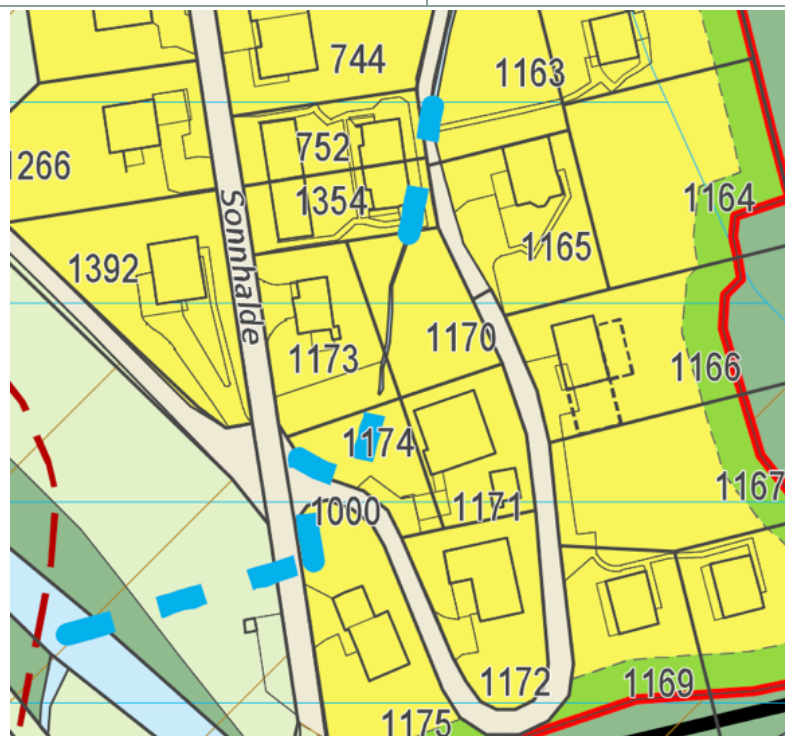
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.11	Parz. 1408; Form	Die Rückzonung der Parzelle Nr. 1408 wird bereits mit der Ortsplanungsrevision vorgesehen.
		Bilder: links: Ausschnitt Rückzonungskarte gemäss Kanton Luzern; rechts: Ausschnitt revidierter Zonenplan, inkl. blau eingezeichneter Fläche, welche rückgezont wird
15.12	Parz. 142; Form, nur 2 Teile in Wohnzone: beide nicht bebaubar	Die Rückzonung der Parzelle Nr. 142 südlich wird bereits mit der Ortsplanungsrevision vorgesehen. Die Gemeinde unterstützt den Antrag und zont den nordwestlichen Teil der Parzelle Nr. 142, welcher im rechtsgültigen Zonenplan der Wohnzone zugeordnet ist, in die Arbeitszone um.
		Bilder: links: Ausschnitt Rückzonungskarte gemäss Kanton Luzern; rechts: Ausschnitt revidierter Zonenplan, inkl. blau eingezeichneter Fläche, welche rückgezont wird



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.13	Parz. 1076; Teil einer Parzelle Lw die in der Wohnzone liegt	Der Teil der Parzelle 1076, welcher in der Wohnzone zu liegen kommt, wird aufgrund einer klaren Begrenzung in der Wohnzone verbleiben.
		
15.14	Parz. 1420; Asphaltierter Parkplatz,	Die Parzelle 1420 wird als Parkplatz genutzt und verbleibt daher in der Wohnzone. Siehe Stellungnahme Nr. 33a bis 33c.
		

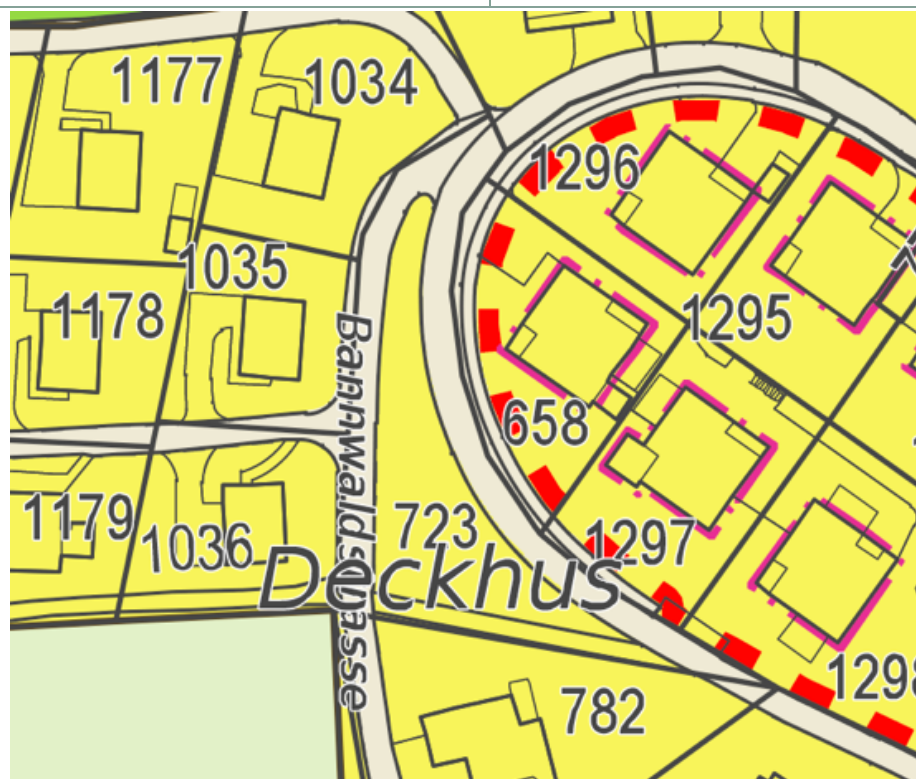


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.15	Parz. 1170, 1174; Durchleitung Fließgewässer; Überprüfung Form, Durchleitung Fließgewässer, Teil als Garage genutzt	Betreffend Gewässerraumausscheidung wird auf die Stellungnahme Nr. 6a verwiesen. Ein Teil der Parzelle 1174 wird als Garage genutzt. Die Parzelle verbleibt in der Wohnzone.





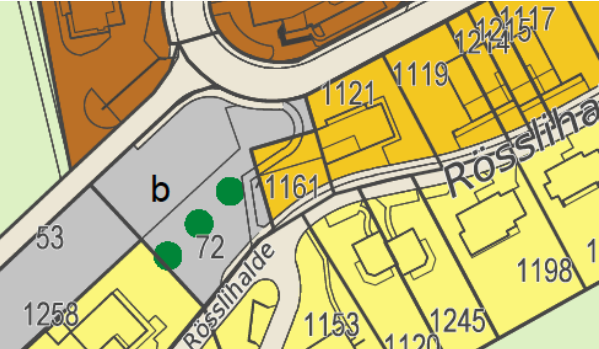
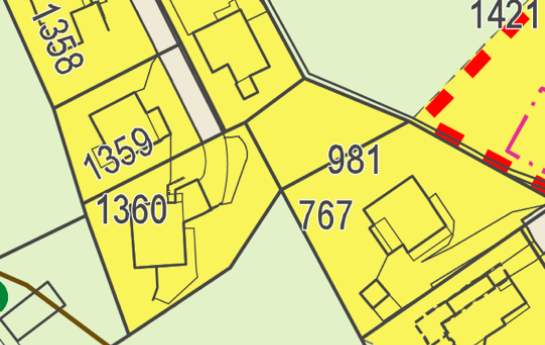
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.16	Parz. 723; Form, von BUWD als unüberbaubar eingeschätzt. Strasse auf der Parzelle. Übertrag der ÜZ auf andere Parzelle macht keinen Sinn.	Ein Teil der Parzelle wird mit der Ortsplanungsrevision in die Verkehrszone überführt (Strassenfläche). Die Restfläche verbleibt in der Bauzone. Es wird nicht als zweckmässig erachtet diese Fläche rückzuzonen. Die Fläche könnte in Zukunft zum Beispiel für Nebenbauten, Parkfelder etc. benötigt werden.




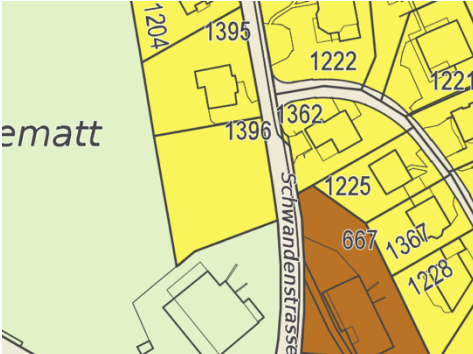


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.19	Parz. 1272; Garagen und Parkplätze. Nicht primären Zweck der Bauzone entsprechende Nutzung Parkplätze können auch auf den jeweiligen Parzellen der Wohngebäude realisiert werden.	Die Parzelle Nr. 1272 ist bebaut (Garage) und verbleibt somit in der Wohnzone (Bauzone).
15.20	Parz. 1102; Tiefgarage. Nicht primären Zweck der Bauzone entsprechende Nutzung Parkplätze können auch auf den jeweiligen Parzellen der Wohngebäude realisiert werden.	Die Parzelle Nr. 1102 ist bebaut (Garage) und verbleibt somit in der Wohnzone (Bauzone).



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.21	Parz. 1161; Form. Grösse. Unbebaubar (Bestandesgarantie für Nutzung sicherstellen) Nicht primären Zweck der Bauzone entsprechende Nutzung Parkplätze können auch auf den jeweiligen Parzellen der Wohngebäude realisiert werden.	Die Parzelle Nr. 1161 liegt inmitten des Siedlungsgebietes und ist bebaut (Garage). Daher verbleibt die Parzelle in der Wohnzone (Bauzone).
		
15.22	Parz. 981; Überprüfen. 302m2. Eine Zufahrt ist in derzeitigem Zustand nur über fremdes Grundstück möglich. Lösungssuche. Ist-Zustand beeinflusst Kapazität der Wohnzone negativ.	Aufgrund ihrer Lage (Zentrumsnähe) sowie der bereits bestehenden Gartenanlage auf der Parzelle und zumal das Grundstück dreiseitig von Bauzonen umgeben ist, wird es als nicht zweckmässig erachtet, diese Fläche rückzuzonen.
		



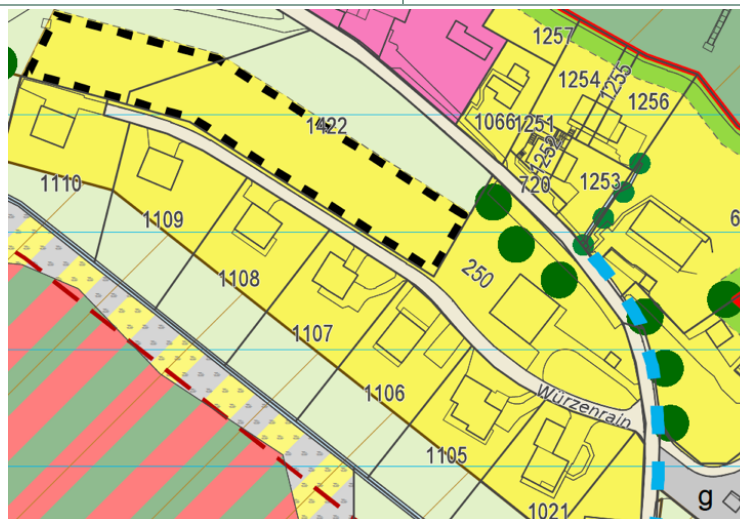
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.23	Parz. 1419; Abschnitt zwischen Parz. 1420 – Hauptstrasse soll überprüft werden	Siehe Stellungnahme Nr. 33a bis 33c.
		
15.24	Parz. 1396; Parzelle neben LW Betrieb, wird als LW Lagerplatz benutzt. Eine Überbauung ist sehr unwahrscheinlich, da als Zugang zu Wirtschaftsgebäuden benutzt. Parzelle liegt am Rand des Siedlungsgebietes.	Aufgrund ihrer Lage (Zentrumsnähe) und zumal das Grundstück zweiseitig von Bauzonen umgeben ist, wird es als nicht zweckmässig erachtet, diese Fläche rückzuzonen.
		



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.25	Diverse Parz.; Strassenanteile auf Parzellen in der Wohnzone	Im rechtsgültigen Zonenplan werden die Verkehrsflächen entweder dem «Übrigen Gebiet A (ÜG-A)» oder bei Erschliessungsstrassen der angrenzenden Bauzone zugeteilt. Das revidierte PBG verlangt nun die Ausscheidung von Verkehrszonen (innerhalb der Bauzonen) und Verkehrsflächen (ausserhalb der Bauzonen). Die im revidierten Zonenplan dargestellten Verkehrszonen und Verkehrsflächen wurden auf Grundlage der kantonalen Richtlinie «Darstellung der Verkehrszonen (§ 52 PBG) und Verkehrsflächen in den Zonenplänen» vom Januar 2019 ausgeschieden.
15.26	Parz. 1009, 144, 724, 1237; Reitbetrieb (Bestandesgarantie für die Nutzung sicherstellen/ umzonen in Arbeitszone). Gewerblich genutzter Reitstall mit benötigten Weideflächen für 5-6 Pferde. Auch eine Umzonung der betroffenen Parzellen in eine Zone "Freizeit und Sport" wäre eine Alternative. Weidefläche. Theoretisch wäre eine Wohnbaute (Parz. 144) möglich, aber die überbaubare Fläche wird zwingend als Weidefläche für den benachbarten Reitstall benötigt. (Bestandesgarantie für die Nutzung sicherstellen/ umzonen in Arbeitszone)	Siehe Stellungnahme Nr. 15a. Die Parzellen Nr. 144 und 724 sind zweiseitig von Bauzonen umgeben und verbleiben daher in der Wohnzone.

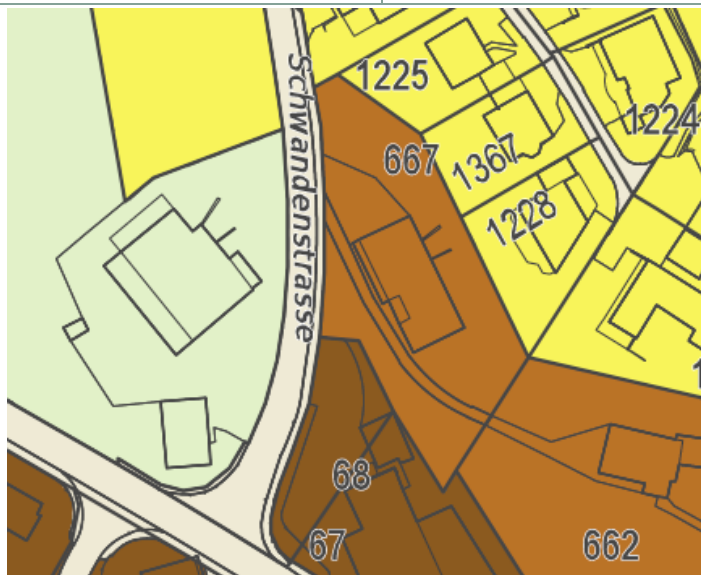


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.27	Parz. 250; Remise: Ehemaliger Stall, dient verm. um landwirtschaftliche oder ähnliche Geräte, Maschinen und Fahrzeuge zu lagern, an der Strasse sind noch öffentliche Parkplätze und für das Rest. Hammer ausgeschieden. (Bestandesgarantie für die Nutzung sicherstellen/ umzonen in Arbeitszone)	Es wird als nicht zweckmässig erachtet, inmitten des Siedlungsgebietes neue Arbeitszonen zu schaffen.



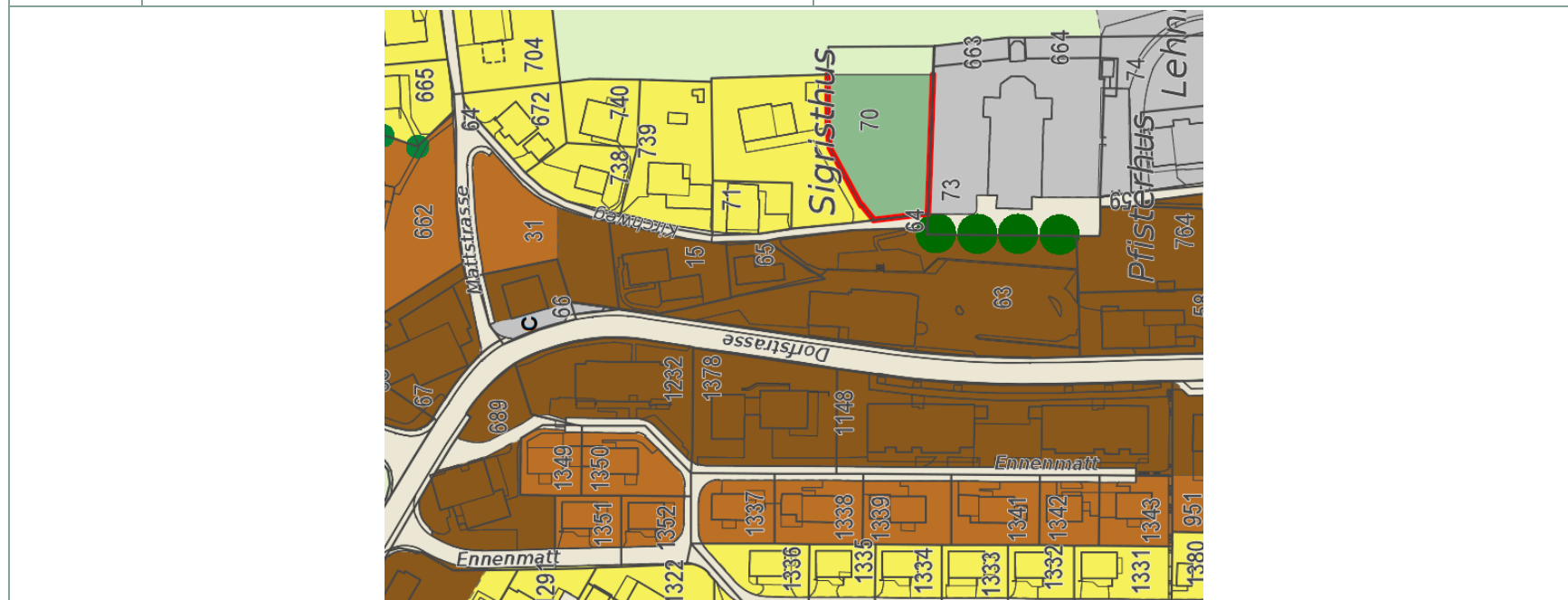


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.28	Parz. 667; Nicht als Wohnzone genutzte Parzelle in Dorfkernezone. Innert nützlicher Frist zu überbauen, sonst umzonen.	Die Parzelle Nr. 667 ist eine wichtige Baulandreserve innerhalb des Dorfkerne. Eine Rückzonung der Parzelle Nr. 667 würde eine nicht sinnvolle Baulücke erzeugen inmitten des Siedlungsgebietes.





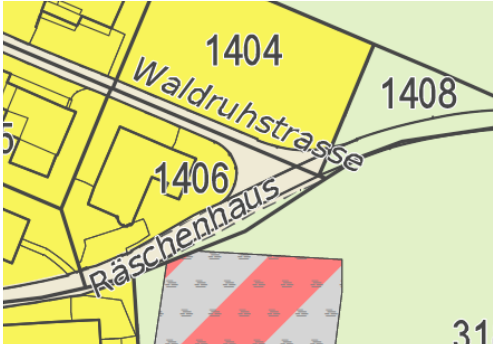
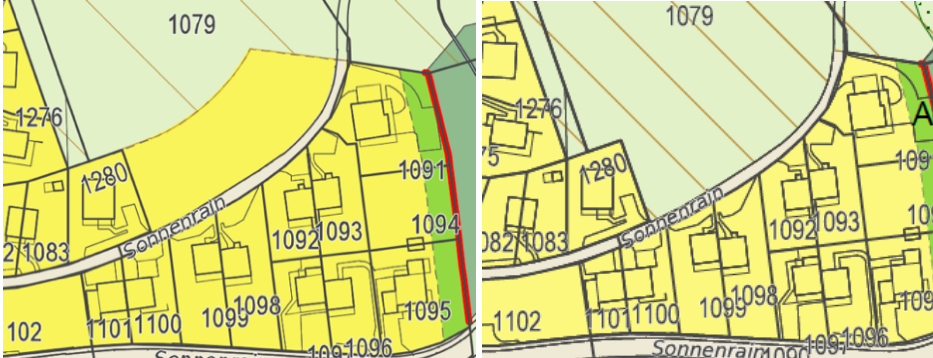
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.29	Parz. 31, 1148; Unbebaute Parzelle in Dorfkerzone. Beeinflusst Kapazität der Wohnzone negativ.	Die Parzelle Nr. 31 ist eine wichtige Baulandreserve innerhalb des Dorfkernes. Eine Rückzonung der Parzelle Nr. 31 würde eine nicht sinnvolle Baulücke inmitten des Siedlungsgebietes erzeugen. Die Parzelle Nr. 1148 ist seit 2019 überbaut.





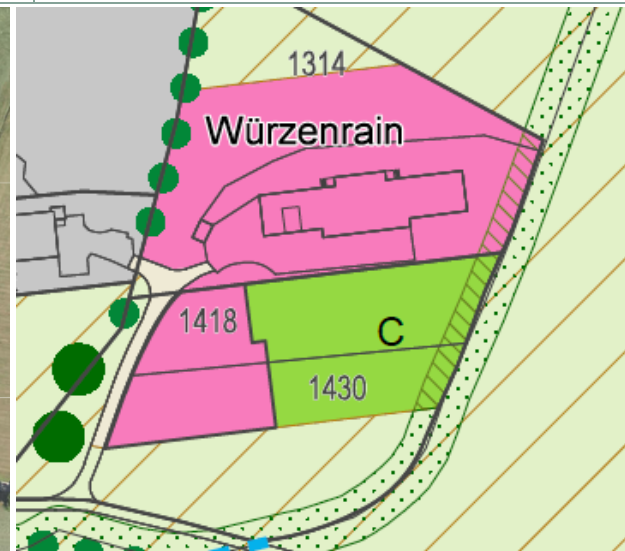
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.30	Parz. 158, 142; Anteile der Wohnzonen reduzieren	Siehe Stellungnahme Nr. 10 und 15.12.
15.31	Parz. 708; Parzelle soll nicht von Strasse zerschnitten sein Andere Lösung finden. Landabtausch West- Ost? Falls keine Lösung gefunden wird, Land West in LW umzonen.	Siehe Stellungnahme Nr. 10.



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.32	Parz. 1406; Parzelle soll nicht von Strasse zerschnitten sein.	Mit der Ortsplanungsrevision ist vorgesehen, den Teil der Parzelle Nr. 1406 südlich der Strasse rückzuzonen.
		
15.33	Parz. 1079; Nicht abparzelliert. Teil in der Wohnzone. Der eingezonte Teil ist nicht abparzelliert, liegt am äussersten Rand (ausserhalb des wahrnehmbaren) des Siedlungsgebietes. Es ist seit über 15 Jahren eingezont. Durch die Rückzoning entsteht keine Baulücke und das Land wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.	Gemäss Vorprüfungsbericht des Kantons ist die Rückzoning der Parzelle Nr. 1079 (Teil) im Umfang von insgesamt 1'400 m2 in die Landwirtschaftszone als raumplanerisch zweckmässig und auch als verhältnismässig zu beurteilen. Ein Verbleib in der Bauzone ist nicht zu begründen. Daher unterstützt die Gemeinde die Rückzoning der Teilfläche der Parzelle Nr. 1079 gemäss kantonalem Vorprüfungsbericht.
		



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.34	Parz. 1418; Kurzzone. Dieses Gebiet wird bislang nicht als Siedlungsgebiet wahrgenommen. Kurzzone, verm. Erschlossen. Was ist genau mit den kleinen Teilen im N und S des Gebietes geschehen? Da offensichtlich auch keine Kurzzone mehr. Können diese Flächen angerechnet werden, da sie jederzeit umgezont werden könnten?	Die Verkleinerung der Kurzzone wird nicht zur Rückzonungsbilanz angerechnet. Die Gemeinde erachtet es als wichtig, die Kurzzone auf das Nötigste zu reduzieren. Da für diese Parzelle bereits ein Baugesuch existiert, wird die Zonengrenze auf das laufende Baugesuch abgestimmt. Die Grünzone soll als Garten (u.a. als Spielfläche) genutzt werden können.

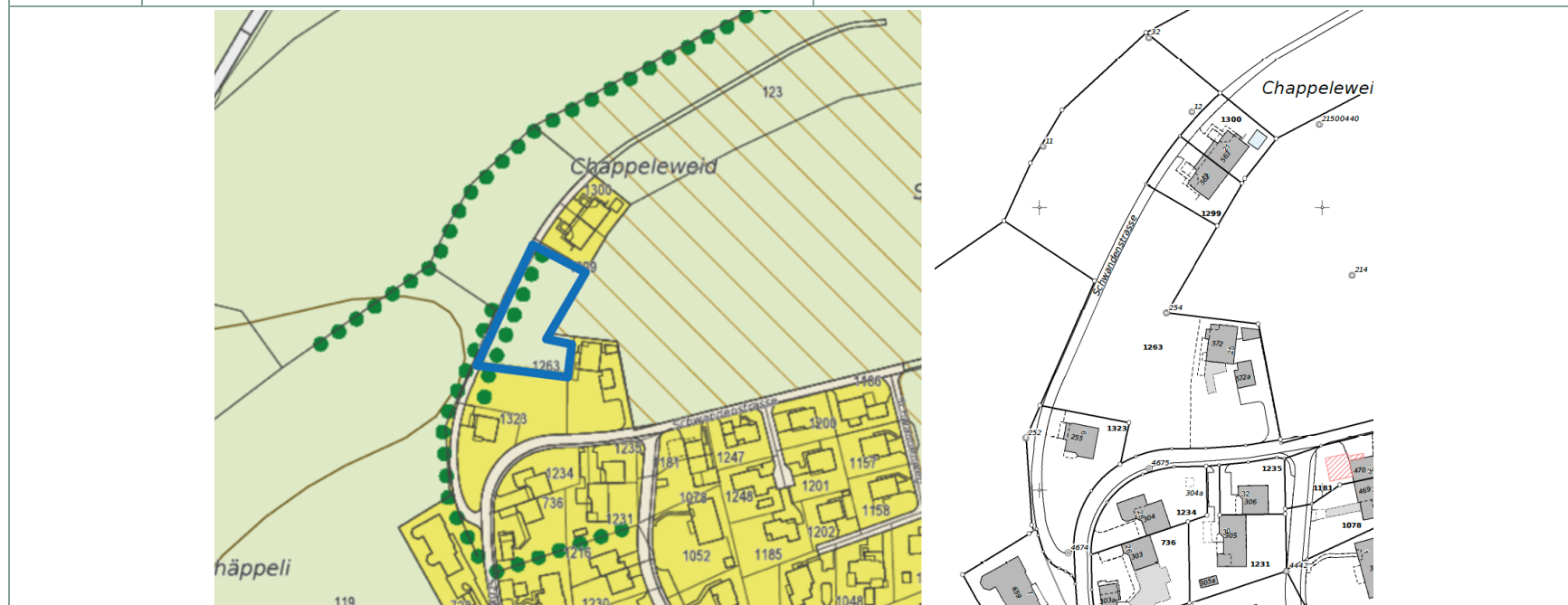




Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.35	Parz. 1422, 1434; Bereits vor 2012 in der Bauzone. Zusammen mit der Parzelle 1434 ist hier ein sehr grosses, zusammenhängendes Grundstück eingezont, das bereits heute landwirtschaftlich genutzt wird und sich dafür sehr gut eignet. Situation vor Ort entspricht der Zuordnung zu dieser Kategorie.	Für den südlichen Teil der Parzellen wurde bereits ein Baugesuch eingereicht. Die Rückzonung der im Osten liegenden Fläche wird bereits in der Ortsplanungsrevision vorgesehen.
15.36	Parz. 1055; Waldanteil nicht eingerechnet. Die Parzelle liegt ausserhalb des wahrnehmbaren Siedlungsgebietes (ev. Am Rand der Bauzone) und ist seit über 15 Jahren eingezont. In diesem Ortsteil ist keine (nur eine marginale) Siedlungsentwicklung mehr gewünscht und Baulücken werden akzeptiert.	Die Rückzonung der Parzelle Nr. 1055, wird bereits mit der Ortsplanungsrevision vorgesehen.

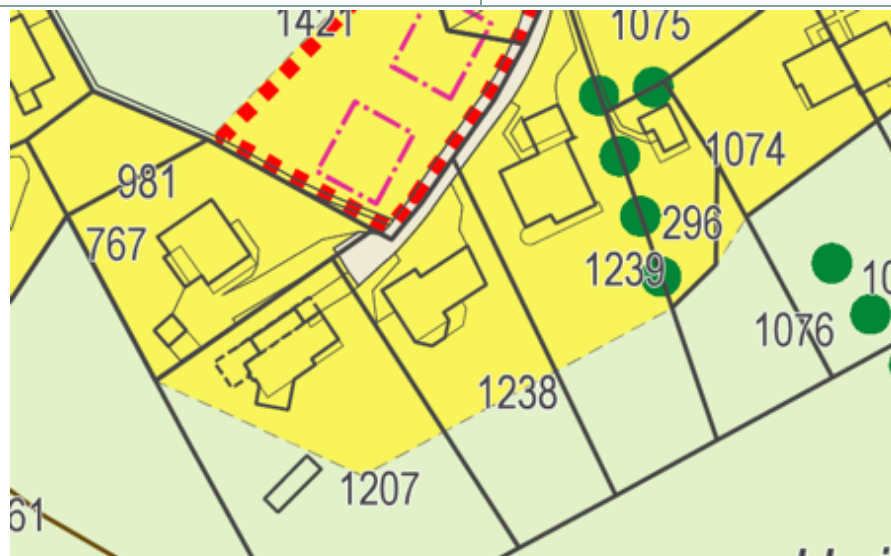


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.37	Parz. 1263; nur der klar durch die Strasse abgetrennter Teil	Beim Bereich der Parzelle Nr. 1263 (Teil) entlang der inneren Schwandenstrasse (zwischen den bestehenden Wohngebäuden auf den Parzelle Nr. 1323 und 1263) darf gemäss kantonaem Vorprüfungsbericht eine Bautiefe an der inneren Schwandenstrasse mit maximal 1'200 m ² in der Bauzone verbleiben.



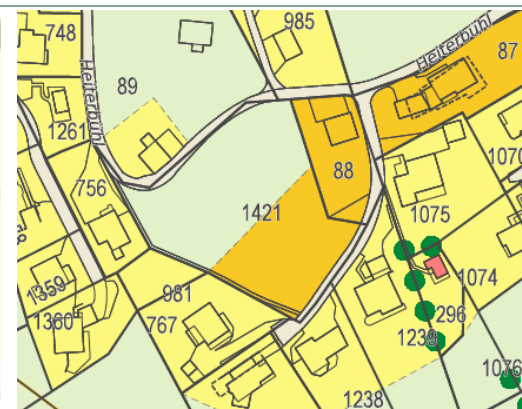


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.38	Parz. 1207, 1238, 1239; Überprüfen ob Grünzone rechtskräftig. Ob klar ausserhalb:	Für die Parzellen Nr. 1207, 1238, sowie Nr.1239, welche Teilflächen enthalten, die gemäss Kanton rückgezont werden müssen, wurde eine raumplanerische und für die Siedlungsbegrenzung folgerichtige Abgrenzung gewählt. Im rechtsgültigen Zonenplan ist die Fläche, welche in der Ortsplanungsrevision zur Rückzonung vorgesehen ist, mit einer Grünzone überlagert.

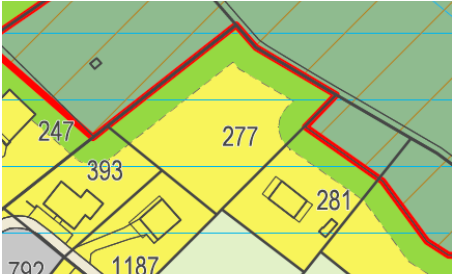
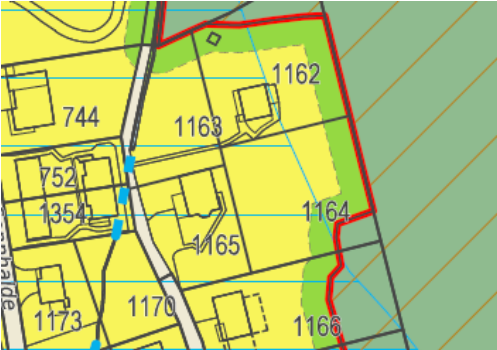




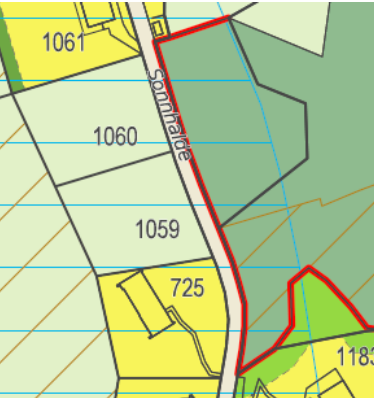
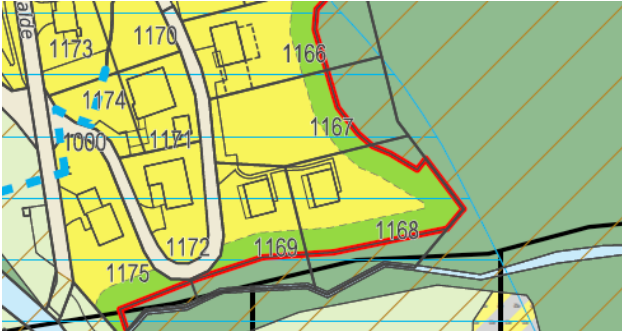
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.39	Parz. 1421; Mit Grünzone überlagerte Fläche innerhalb des wahrnehmbaren Siedlungsgebietes. Die Parzelle ist wegen der überlagernden Grünzone bis über die Hälfte nicht überbaubar. Sie grenzt an unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Die Parzelle liegt im Dorf. Die teilweise Rückzonung würde eine von der Gemeinde gewollte Lücke erzeugen. Auf der anderen Hälfte der Parzelle befinden sich bereits Bauprojekte in der Realisierung.	Die Rückzonung der Parzelle Nr. 1421 wurde analog der Flächenausscheidung des Kantons in die Landwirtschaftszone bereits vorgesehen. Das Grundstück Nr. 1421 ist bereits im rechtsgültigen Zonenplan mit einer Grünzone überlagert, welche keine Hochbauten gestattet und die Nutzung einschränkt (Nutzungen als Garten, Park oder zu landwirtschaftlichen Zwecken).





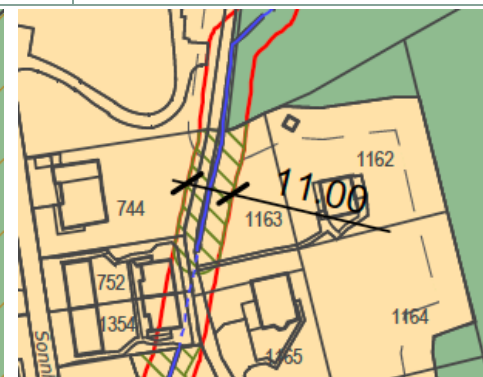
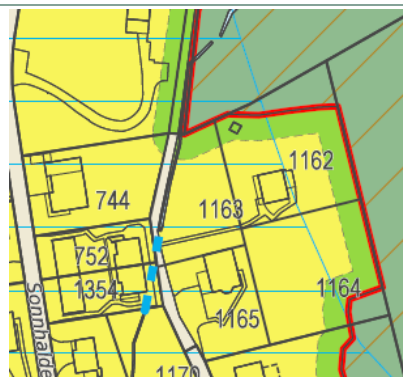
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.40	Parz. 277; Hinterliegend. Die Parzelle liegt am Rand der Bauzone und ist auf mehr als 2 Seiten von Wald ergeben. Wird der Waldabstand eingehalten, dürfte ein Gebäude kaum eine vernünftige Grösse erhalten. Da der Waldabstand im Eigenthal auf nur 15 Meter eingezeichnet wird, bräuchte die Parzelle eine Sonderbewilligung zur Bebauung auf 15 Meter Waldabstand. Mit 20 Metern Waldabstand können nur noch ca. 330 m ² bebaut werden. Zudem kann die Parzelle nicht an die Strasse angeschlossen werden.	Die Grundstücke entlang des Waldrandes wurden einheitlich behandelt. Siehe Stellungnahme Nr. 4.
		
15.41	Parz. 1164; Hinterliegend. Wird der Waldabstand eingehalten, dürfte ein Gebäude kaum eine vernünftige Grösse erhalten. Der Waldabstand ist im Eigenthal auf nur 15 Meter eingezeichnet und bedeckt die halbe Parzelle. Ein kleiner Teil der Parzelle ist Wald.	Die Grundstücke entlang des Waldrandes wurden einheitlich behandelt. Siehe Stellungnahme Nr. 4.
		



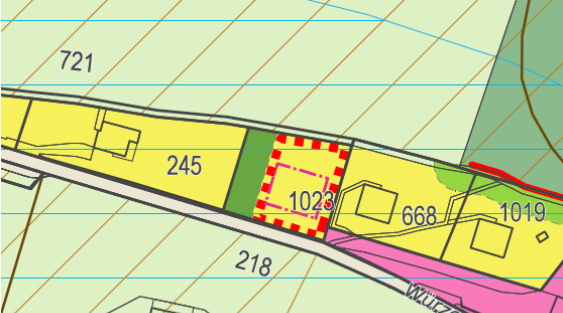

Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.42	Parz. 1060; nur schwer erschliessbar	Die Rückzonung der Parzelle Nr. 1060, wird bereits mit der Ortsplanungsrevision vorgesehen.
		
15.43	Parz. 1167; Unbebaut, dient als Garten der Nachbarparzelle. Wenig bebaubare Fläche wegen Grenz-, Stassen- und Waldabstand	Auf der Parzelle befinden sich befestigte Parkplätze sowie eine Stützmauer. Ausserdem wird entlang des Waldes ein 7.5m breiter Streifen in die Grünzone umgezont. Siehe Stellungnahme Nr. 4.
		




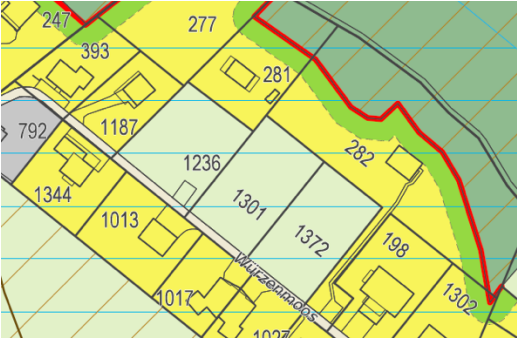
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.44	<p>Parz. 1163; Die Parzelle liegt am Rand der Bauzone und ist seit über 15 Jahren eingezont. In diesem Ortsteil ist keine Siedlungsentwicklung mehr gewünscht und Baulücken werden akzeptiert. Erschliessung des Grundstückes 1162, allenfalls ist dieses Grundstück 1162 hinterliegend und bebaut. Die Erschliessung auf Parzelle 1162 führt durch dieses Grundstück (51 m²). Zudem führt ein Fließgewässer über dieses Grundstück. Durch das Einhalten der Abstände dürfte ein Gebäude nur noch bescheidene Masse aufweisen. Es handelt sich um eine eingeschossige Wohnzone. Bebaubarkeit Prüfen.</p>	<p>Das Grundstück ist dreiseitig von Bauzonen umgeben, daher wird es als nicht zweckmässig erachtet, diese Fläche rückzuzonen. Die Grundstücke entlang des Waldrandes wurden einheitlich behandelt. Siehe Stellungnahme Nr. 4.</p> <p>Betreffend Gewässerraumausscheidung wird auf die Stellungnahme Nr. 6a verwiesen.</p>





Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.45	Parz. 1023; Die Parzelle liegt am Rand der Bauzone und ist seit über 15 Jahren eingezont. In diesem Ortsteil ist keine Siedlungsentwicklung mehr gewünscht und Baulücken werden akzeptiert.	Auf der Parzelle Nr. 1023 ist bereits ein Bauvorhaben in Planung.
		
15.46	Parz. 790; Die Parzelle ist weit über 15 Jahren eingezont. Sie liegt am Rande des Siedlungsgebietes und fast die Hälfte muss für die Wahrung des Waldabstandes freigehalten werden.	Die Parzelle Nr. 790 befindet sich im Siedlungsgebiet des Ortsteils Lifelen. Eine Rückzonung der Parzelle würde eine nicht sinnvoll Baulücke generieren und wäre raumplanerisch nicht zweck- und verhältnismässig. Die Grundstücke entlang des Waldrandes wurden einheitlich behandelt. Siehe Stellungnahme Nr. 4.
		



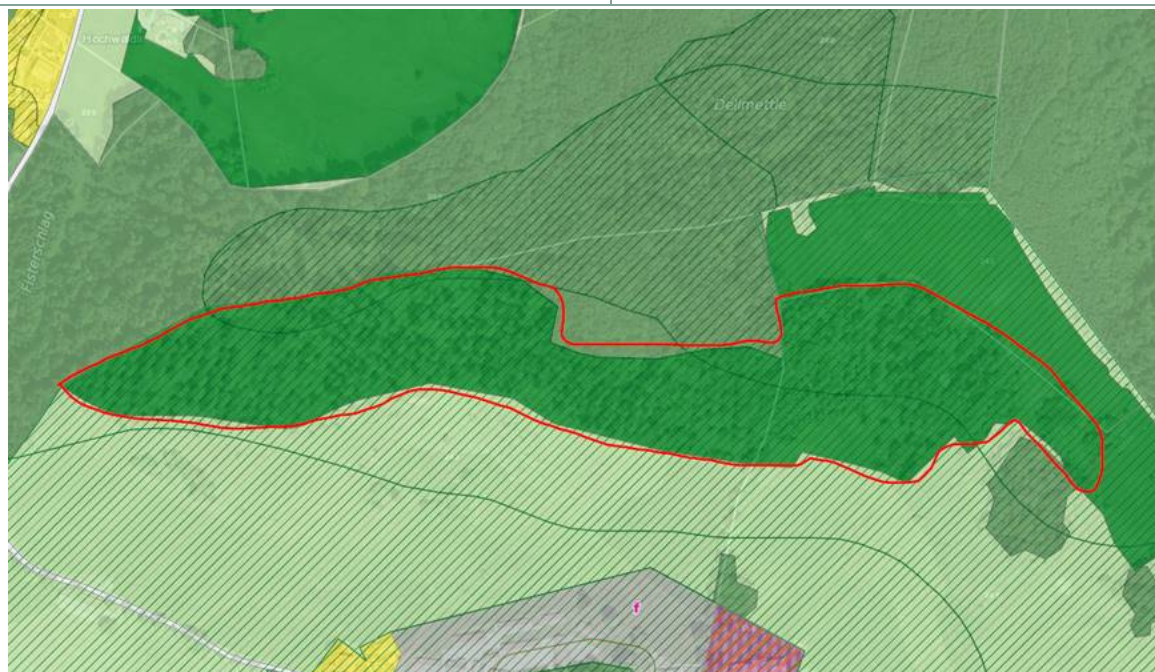
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
15.47	Parz. 1170; überprüfen, ob in richtiger Kategorie. Ev. unbebaubar. Die Parzelle liegt im Siedlungsgebiet des Ortsteiles Eigenthal. Da in diesem Ortsteil keine Siedlungsentwicklung mehr gewünscht ist, werden Baulücken akzeptiert. Die Parzelle wird von einem Fließgewässer durchflossen. Bebaubarkeit prüfen.	Siehe Stellungnahme Nr. 15.44.
		
15.48	Parz. 1236, 1301, 1372; Diese drei Parzellen bilden zusammen eine grosse Fläche, sind Nachbarparzellen und unbebaut. Da in diesem Ortsteil keine Siedlungsentwicklung mehr gewünscht ist, werden Baulücken akzeptiert.	Die Rückzonungen der Parzellen Nr. 1236, 1301 und 1372 werden bereits mit der Ortsplanungsrevision vorgesehen.
		



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
16	<p>Das neue Bau und Zonenreglement der Gemeinde sieht vor, die dem Restaurant Rössli (Parzelle GB Nr. 56) Stockwerkeigentum Nr. 3021 und Nr. 3022 vom Gemeinderat zugesprochenen Parkplätze, gemäss Vertrag mit Rene und Gabriela Hunkeler-von Holzen Zone Schwarzenberg-Dorf (Rössli), auf die Parzelle GB Nr.1258 Furtig zu übertragen.</p>	<p>Die Gemeinde unterstützt diesen Antrag. Die Parzelle Nr. 72 verbleibt in der Zone für öffentliche Bauten. Mit dem Zweck gemäss Anhang 1: «Parkierung im öffentlichen Interesse. Der Gemeinderat kann vereinzelt private Parkplätze für die Parzelle GB Nr. 56 bewilligen».</p>
17	<p>Das neue Bau- und Zonenreglement der Gemeinde sieht vor ihre Parzellen mit öffentlichen Parkplätzen in Dorfkernzone umzuwandeln. Was mich vor allem stört ist das Vorhaben mit der Parzelle 72!</p> <p>Im Jahr 2005 wurde diese Parzelle durch die Gemeinde erworben, obwohl die Besitzer des Restaurant Rössli diese auch hätten kaufen wollen. Die Absicht des Gemeinderates war damals der Erhalt der öffentlichen Parkplätze!</p> <p>Ich bitte Sie dringend, das geplante Vorhaben mit der Parzelle 72 noch einmal grundlegend zu überdenken!</p>	<p>Die Gemeinde unterstützt diesen Antrag.</p>



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
18	Im Zusammenhang mit der laufenden Zonenplanrevision Schwarzenberg stelle ich den Antrag, dass die im angefügten Plan rot umrandete Fläche nicht mehr als Naturschutzzone I Mahd gilt, sondern als Naturschutzzone, die beweidet werden darf.	Die Gemeinde unterstützt diesen Antrag.





Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
19a	<p>zu Art. 4 Qualitätssichernde Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Kleinprojekten (Anbauten oder ähnliches) dürfte eine solches Verfahren unverhältnismässig sein bzw. verhältnismässig hohe Kosten verursachen. <p>Textvorschlag (als Zusatz): Der Gemeinderat kann bei Kleinprojekten bewilligen, dass auf ein qualitätssicherndes Verfahren verzichtet wird.</p>	<p>Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, in welchem Umfang ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt werden muss. Das kann von einer einfachen Studie (kleinere Projekte) bis hin zu einem Wettbewerbsverfahren (grössere Projekte oder ortsbaulich wichtige Projekte) oder einem begleiteten Verfahren etc. sein.</p> <p>Auch bereits kleinere Projekte (Nebenbauten etc.) können grossen Einfluss auf das Ortsbild haben. Deshalb wird es als wichtig erachtet, bereits bei kleineren Projekten ein angemessenes qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen.</p>
19b	<p>zu Art. 45 Abstellflächen für Fahrzeuge Abs. 3</p> <p>Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Abstellplätze für Fahrzeuge weitgehend unterirdisch oder in Garagen realisiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei gewissen Bauprojekten ist es schwierig, Parkplätze unterirdisch oder in Garagen zu erstellen. Dies dürfte vor allem Erweiterungsbauten, Bauprojekte in schwierigem Gelände und kleinere Projekte betreffen. Aus diesem Grund schlage ich vor, diesen Passus auf Mehrfamilienhäuser und Gewerbebauten zu beschränken. <p>Textvorschlag: Abs. 3 Der Gemeinderat kann bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebauten verlangen, dass die Abstellplätze für Fahrzeuge weitgehend unterirdisch oder in Garagen realisiert werden.</p>	<p>Der Art. 45 Abs. 3 wurde so formuliert, dass der Gemeinderat dies verlangen <u>kann</u>. Der Gemeinderat wird dies nur verlangen, wenn eine Anordnung der Abstellplätze unterirdisch verhältnismässig ist oder oberirdisch zu viel Fläche beansprucht würde durch Parkplätze.</p> <p><i>(Bau- und Zonenreglement, Stand Mitwirkung)</i> <i>Art. 45 Abstellflächen für Fahrzeuge, Abs. 3</i> <i>³ Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Abstellplätze für Fahrzeuge weitgehend unterirdisch oder in Garagen realisiert werden.</i></p> <p>Ziel der Gemeinde ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen bebauter und unbebauter Fläche (Freifläche) zu erhalten.</p>
19c	<p>zu Anhang 5: Abstellplätze für Fahrzeuge Abs.1</p> <p>Abstellplätze für Wohnungen (PP)</p> <p>a) EFH, Doppel-EFH, Reihenhäuser</p> <ul style="list-style-type: none">- Wohnungen mit 3 und mehr Zimmern: 2 PP pro Wohnung- Kleinwohnungen (< 3 Zimmer): 1 PP pro Wohnung	<p>Die Gemeinde ist mit ihrer Lage und ihrer Anbindung an den öffentlichen Verkehr an die angegebene Anzahl Parkplätze angewiesen, um ein Fremdparkieren in den Quartieren zu verhindern. Daher wird der Art. 45 sowie Anhang 5 BZR nicht verändert.</p>



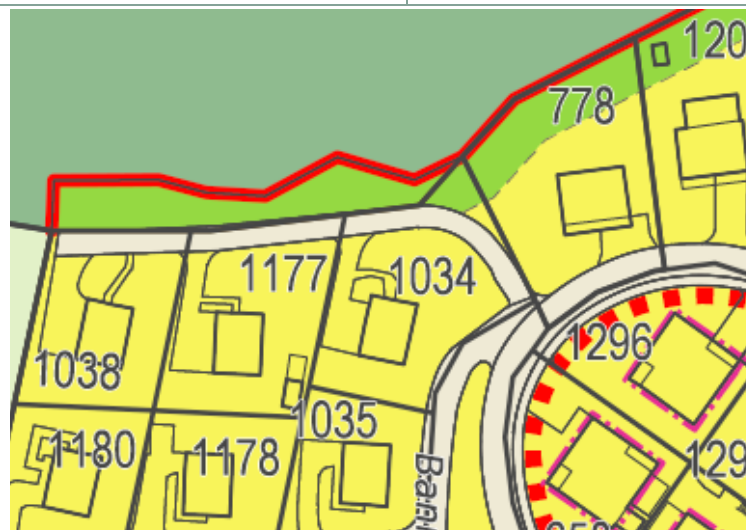
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
	<p>- Da pro Kopf immer mehr Wohnraum beansprucht wird, leben die Menschen heute auch in immer grösseren Wohnungen. Dies heisst aber nicht zwingend, dass der Fahrzeug- bzw. Parkplatzbedarf entsprechend der Anzahl der bewohnten Zimmer ansteigt. Zudem nimmt der Anzahl der Single-Haushalte stetig zu. Insbesondere in Einlieger-Wohnungen von EFH, Doppel-EFH oder Reihenhäusern ab der Grösse von 3 Zimmern erachte ich die Vorschrift von 2 Parkplätzen als übertrieben. Zudem hängt es auch davon ab, ob in unmittelbarer Umgebung öffentliche Parkplätze oder in abgelegenen Gebieten Abstellflächen bestehen, welche beispielsweise von Besuchern benutzt werden können (was beispielsweise im Eigenthal aber auch in Schwarzenberg an einigen Orten der Fall ist).</p> <p>Textvorschlag: Ziff. 1. Abstellplätze für Wohnungen (PP) a) EFH, Doppel-EFH, Reihenhäuser</p> <ul style="list-style-type: none">- Wohnungen mit <u>4</u> und mehr Zimmern: 2 PP pro Wohnung- Kleinwohnungen <u>mit weniger als 4 Zimmern</u>: 1 PP pro Wohnung <p><u>Der Gemeinderat kann begründete Ausnahmen bewilligen. Dies gilt insbesondere für Einliegerwohnungen und sofern sich in der Nähe öffentliche Parkplätze oder Abstellflächen befinden.</u></p>	
19d	<p>zu Art. 43 Antennenanlagen Aussenantennen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>- Bei Projekten wie ein Neubau von Mobilfunkantennen auf Hausdächern bestehen die aufgestellten Bauprofile lediglich aus einem roten senkrechten Balken. Diese sind eher unauffällig und können von den Nachbarn leicht übersehen werden. Wenn man sich nicht ständig auf der Gemeinde-Website informiert, kann es sein, dass man erst nach erfolgter Baubewilligung von der neuen Antenne erfährt.</p>	<p>Die Gemeinde unterstützt diesen Antrag. Der Artikel «Antennenanlagen» soll analog Vorschlag präzisiert werden. Hierbei handelt es sich primär um «Mobilfunkanlagen».</p> <p>Neu: Art. 43 Antennen ¹ Für die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage ist folgendes Vorverfahren erforderlich: a. Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde Schwarzenberg mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist.</p>



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
	<p>Da neue Antennen für die Bevölkerung ein sensibles Thema sind (Thema: 5G), erachte ich eine umfassendere Informationspflicht der Anwohner als nötig. Möglicherweise bestehen jedoch schon anderweitig solche Verpflichtungen. Beim Bau der Sunrise-Antenne im Gebiet Fuchsbühl, Eigenthal, gab es keine solche Information für die Quartierbewohner.</p> <p>Textvorschlag (als Zusatz): Bei Neu- oder Erweiterungsbauten von Mobilfunkantennen oder bei Bewilligung von höheren Sendeleistungen von entsprechenden Anlagen hat der Gesuchsteller spätestens mit der Baueingabe die Anwohnerschaft des betroffenen Quartiers in angemessener Weise zu informieren. Eine blasse Publikation im Internet reicht dazu nicht aus. Der Gemeinderat regelt die Informationsweise und den Kreis der Empfänger.</p>	<p>b. Der Mobilfunkbetreiber kann einen Standortvorschlag vorlegen. c. Die Behörden prüfen den Standort und können alternative Standorte vorschlagen.</p> <p>² Für die Standortevaluation gelten folgende Prioritäten (1 = höchste Priorität, 5 = tiefste Priorität): 1. Klärung, ob ein Standort innerhalb der Bauzone wesentlich vorteilhafter ist, wenn auch ein Standort ausserhalb der Bauzone möglich ist. 2. Arbeitszonen 3. Zonen für öffentliche Zwecke ohne Schulanlagen und Heime, 4. Dorfkernzonen 5. Wohnzonen Der Standort einer Antenne in einem Gebiet untergeordneter Priorität ist nur dann zulässig, wenn sie sich nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt.</p> <p>³ Nach Ablauf des Vorverfahrens gemäss Abs. 1 oder nach einer Frist von drei Monaten seit Beginn des Vorverfahrens kann der Betreiber das Baubewilligungsverfahren einleiten. Ist der von der Gemeinde Schwarzenberg vorgeschlagene Standort gemäss Prüfung des Betreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.</p> <p>⁴ Dachaufbauten, Anlagen auf Dächern und freistehende Anlagen sind nur zulässig, wenn sich eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung ergibt. Anlagen sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Auf die Schutzzonen und die homogen bebauten Wohnquartiere ist besonders Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁵ Auf Kulturobjekten sind sichtbare Mobilfunkantennen ausgeschlossen.</p>



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
19e	Allgemeine Bemerkung Hinweis: Auf der Seite 3 in Artikel 5, Abs. 3, des BZR fehlt ein Lehrschatz bei der Erwähnung von "Art._ 4".	Vielen Dank für den Hinweis. Wird entsprechend korrigiert.
20	Ich nehme zur Kenntnis, dass die Rückzonung auch mein Grundstück (Parzelle 1034) betrifft (ca. 40 m2). Gemäss unserem Gespräch vom 4.12.2020 kann dieser Teil in der Grünzone weiterhin als Abstellplatz für ein Fahrzeug verwendet werden. Unter dieser Voraussetzung werde ich keine Einsprache machen.	Eine Nutzung als Parkierungsfläche war bis anhin und ist in Zukunft in der Grünzone nicht zulässig.

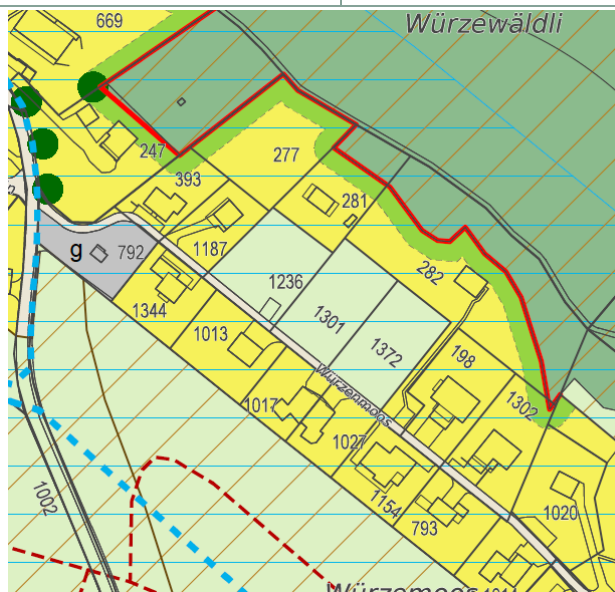




Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
21	<p>Bedenken betreffend Rückzonung unserer Parzelle 1302.</p> <p>Auf dem ursprünglichen Vorschlag des Kantons wird unsere Parzelle nicht zurückgezont, da eine Rückzonung von ohnehin nicht bebaubarem Bauland (angrenzender Wald) für einen Zersiedelungsstopp nicht sachdienlich ist.</p>	Siehe Stellungnahme Nr.4.



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
22	<p>1. Die beiden Grundstücke Nm. 1372 und 1301 (Würzenmoos, Eigenthal) seien in der bisherigen Wohnzone zu belassen.</p> <p>2. Die Einsprecherin sei direkt zu orientieren, soweit ihre beiden Grundstücke durch Vorkehrungen, Handlungen oder Planungen irgendwie betroffen werden.</p> <p>3. Mit der Einsprecherin sei die Thematik zu besprechen und sinnvolle Lösungen zu suchen, soweit Antrag 1 nicht ohne weiteres entprochen werden kann.</p> <p>4. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Einsprecherin.</p>	<p>Die Gemeinde versteht Ihr Anliegen, jedoch hat der Kanton die Parzellen Nr. 1372 und 1301 vollständig als Rückzonungsflächen ausgewiesen. Zudem sind die Parzellen seit über 15 Jahren eingezont. Daher können diese Flächen nicht in der Bauzone verbleiben.</p> <p>Siehe «Gemeinde Schwarzenberg Rückzonungsstrategie, Stellungnahme Beurteilung der potenziellen Rückzonungsflächen; Bau-, Um-welt- und Wirtschaftsdepartement Luzern vom 05. Dezember 2019»</p>





Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
23	<p>Unten leite ich Ihnen den erfreulichen und pragmatischen Entscheid des lawa bzgl. der vorgeschlagenen Änderung der statischen Waldlinie im Gebiet Hochwäldli weiter.</p> <p>Im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision ist die neue statische Waldlinie vom Ortsplaner bei uns (digital) zu beziehen und im Datensatz Nutzungsplanung zu übernehmen. Ich bitte euch sicherzustellen, dass diese Änderung übernommen wird.</p>	Kann gutgeheissen werden. Die Änderungen der statischen Waldlinie im Gebiet Hochwäldli wird übernommen.

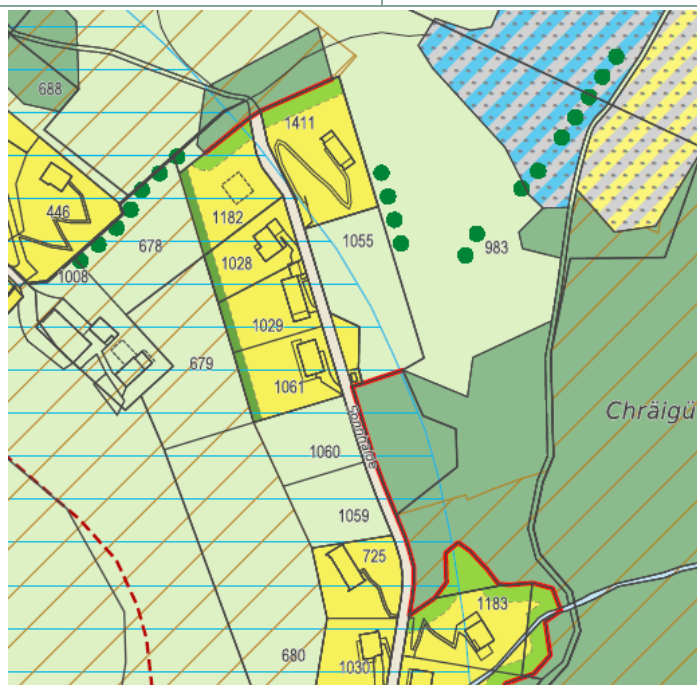




Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
24	<p>Am 5. Mai 2015 wurde kurz nach dem käuflichen Erwerb des Grundstücks Nr. 1055, GB Schwarzenberg das ordentliche Baugesuch für den Neubau eines Einfamilienhauses auf Grundstück Nr. 1055, Gebäude Nr. 686, Sonnhalde 50, 6013 Eigenthal eingereicht. Damit wurde eine konkrete Bauabsicht der Eigentümer kundgetan. Am 8. Juni 2015 wurde das Bauvorhaben vom rawi, am 25. Juni 2015 vom Gemeinderat Schwarzenberg genehmigt. Aufgrund von Planungsfehlern des Architekturbüros erhöhten sich die Baukosten um das Vielfache. Die Eigentümer waren gezwungen das Bauvorhaben zu sistieren und anschliessend temporär abzubrechen, um zu guter Letzt mit den ausreichenden finanziellen Mitteln doch noch das Bauvorhaben realisieren zu können. Mit Schreiben vom 19. März 2020 wurde die Gemeinde von Lars und Franziska Meinecke persönlich über die fortdauernde Bebauungsabsicht informiert.</p> <p>Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) am 5. Dezember 2019 «zugewiesene Rückzonungsfläche» über die Parzelle Nr. 1055 sei zu überprüfen.2. Es sei festzustellen, dass das Grundstück Nr. 1055, GB Schwarzenberg nicht den Kriterien einer Rückzonungsfläche entspricht.3. Die vom Gemeinderat Schwarzenberg im Entwurf des Zonenplans vorgesehene (Beschluss vom 2. Juli 2020 zu Handen der Vorprüfung) Zuweisung der Parzelle Nr. 1055 zur Landwirtschaftszone sei aufzuheben.4. Das Grundstück Nr. 1055 sei insoweit in der Wohnzone zu belassen, als damit erneut ein Projekt realisiert werden kann. Als Referenzgrösse sei die Baubewilligung 156/2015 vom 25. Juni 2015 über dasselbe Grundstück heranzuziehen.	<p>Die Gemeinde versteht Ihr Anliegen, jedoch hat der Kanton die Parzellen Nr. 1055 vollständig als Rückzonungsflächen ausgewiesen. Zudem ist die Parzelle seit über 15 Jahren eingezont. Daher können diese Flächen nicht in der Bauzone verbleiben.</p> <p>Siehe «Gemeinde Schwarzenberg Rückzonungsstrategie, Stellungnahme Beurteilung der potenziellen Rückzonungsflächen; Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Luzern vom 05. Dezember 2019»</p>

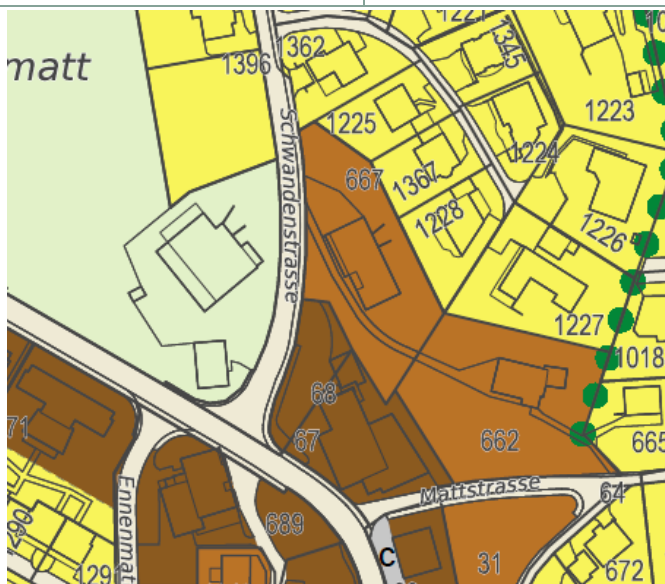


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
	<p>5. Abgesehen von einem Baufeld für den Neubau eines Einfamilienhauses in der Wohnzone gemäss Ziffer 4 seien die restlichen Flächen des Grundstücks Nr. 1055 einer Freihaltezone zuzuweisen.</p> <p>6. Die Modalitäten der Bebauung auf dem verbleibenden Baufeld seien in eine Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Schwarzenberg und den Grundeigentümern zu regeln.</p> <p>7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Einwohnergemeinde Schwarzenberg.</p>	



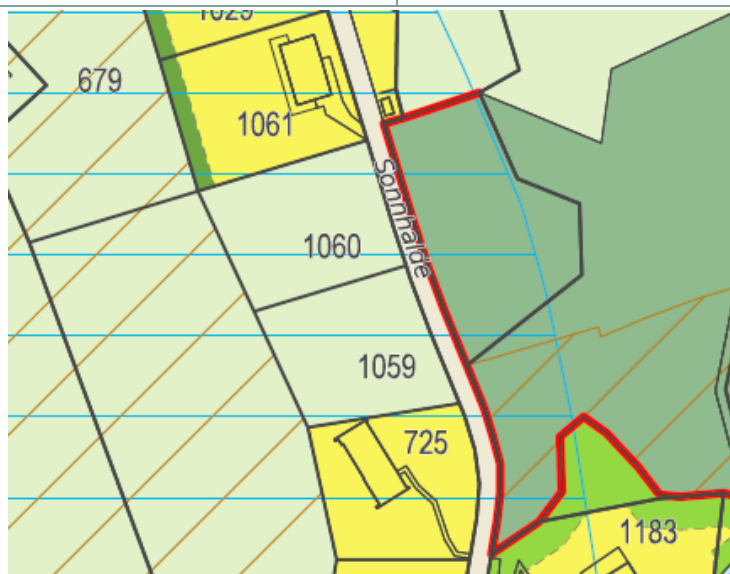


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
25	<p>Kotenhöhe alte Scheune Grundstück Nr. 667 Der Dachfirst ist auf die maximale Kote von 837 m.ü.M festgelegt, welche nicht überschritten werden darf. Beim Kauf unseres Grundstücks wurde uns versprochen, dass diese Kotenhöhe bei einer baulichen Veränderung oder einem Neubau eingehalten werden muss. Wir bitten um Deine Kenntnisnahme dieses Sachverhaltes.</p>	<p>Aus raumplanerischer Sicht ist die gewählte Höhenbeschränkung an diesem Standort (Dorfkern) angemessen. Privatrechtliche Abmachungen könne in der Ortsplanungsrevision nicht berücksichtigt werden.</p>


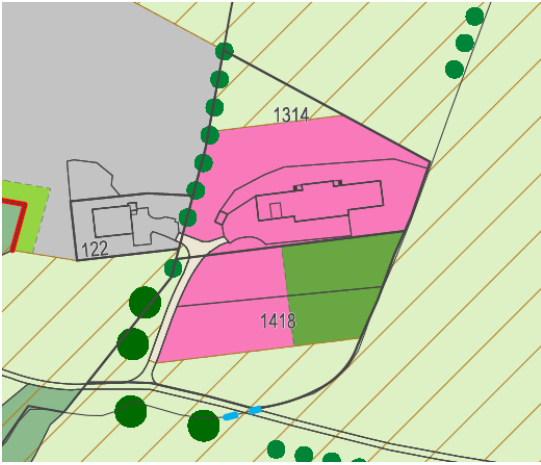




Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
26	<p>Aufgrund der gesamten - vorstehend in gedrängter Form dargelegten und dokumentierten - Begebenheiten und Umstände bitte ich Sie namens und im Auftrag meiner Klientin, von einer Rückzonung der Grundstücke Nrn. 1059 und 1060, GB Schwarzenberg, abzusehen und die Grundstücke meiner Klientin in der Bauzone zu belassen. In diesem Sinne beantrage ich, die Ortsplanungsrevision so anzupassen, dass die Grundstücke Nrn. 1059 und 1060, GB Schwarzenberg, nicht mehr als Rückzonungsfläche gelten bzw. in der Bauzone verbleiben.</p>	<p>Die Gemeinde versteht Ihr Anliegen, jedoch hat der Kanton die Parzellen Nr. 1059 und Nr. 1060 vollständig als Rückzonungsflächen ausgewiesen. Zudem sind die Parzellen seit über 15 Jahren eingezont. Daher können diese Flächen nicht in der Bauzone verbleiben.</p> <p>Siehe «Gemeinde Schwarzenberg Rückzonungsstrategie, Stellungnahme Beurteilung der potenziellen Rückzonungsflächen; Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Luzern vom 05. Dezember 2019»</p>





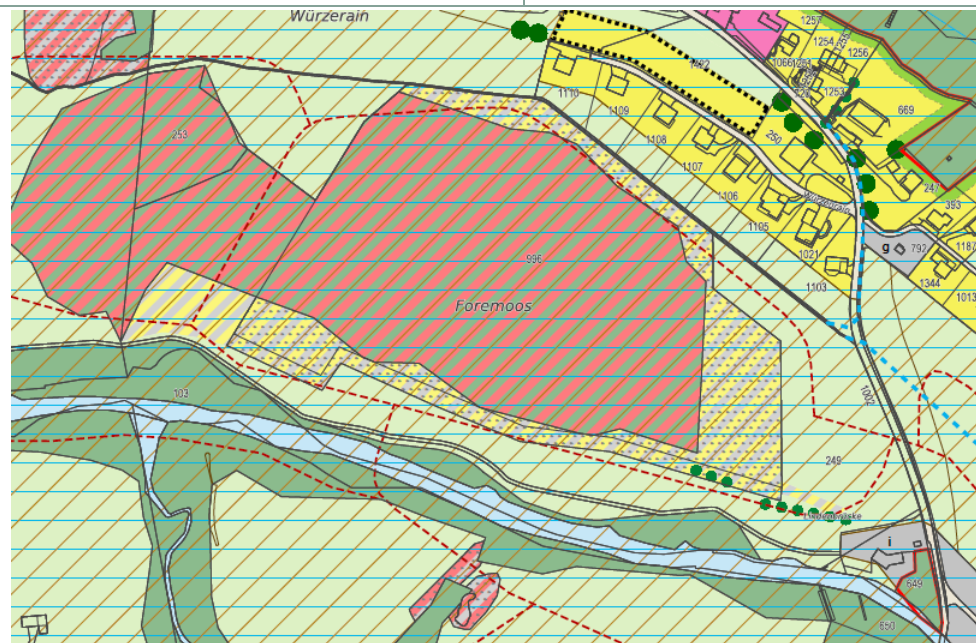
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
27	Das Grundstück Nr. 1430 GB Schwarzenberg sei vollumfänglich in der Kurzzone zu belassen.	Die Gemeinde erachtet es als wichtig, die Kurzzone auf das Notwendigste zu reduzieren. Da für diese Parzelle bereits ein Baugesuch existiert, wird die Zonengrenze auf das laufende Baugesuch abgestimmt. Die Grünzone soll als Garten (u.a. als Spielfläche) genutzt werden können.
		
28	<p>In der geplanten Ortsplanungsrevision sind im öffentlichen Bereich der Parkplätze Bauten vorgesehen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass es nicht die Absicht ist, die öffentlichen Parkplätze verschwinden zu lassen. Die öffentlichen Parkplätze sind für die Einwohner von Schwarzenberg und die Naherholungssuchenden wichtig. Wir bitten daher mit der weiteren Planung sicherzustellen, dass die öffentlichen Parkplätze im Gebiet Schwarzenberg Dorf (in welcher Form auch immer) erhalten bleiben.</p>	Siehe Stellungnahme Nr. 14 und 16.



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29a	<p>Art. 11.4 Sonderbauzone Bochsli</p> <p>Unklar ist, was mit dem Ausdruck «Umgebung ist gut zu gestalten» gemeint ist. Hier wäre eine präzisere Formulierung wünschenswert, z.B. «Die Umgebung ist mit Rücksicht auf benachbarte Flächen und die Landschaft naturnah zu gestalten».</p>	<p>Die Gemeinde erachtet die Formulierung als richtig. Die Kompetenz der Beurteilung einer «guten» Umgebungsgestaltung liegt bei der Baubewilligung bei der Gemeinde.</p>
<p>Art. 11 Sonderbauzone Bochsli (SB Bochsli) (alt Art. 12a)</p> <p>¹ Die Sonderbauzone Bochsli dient ausschliesslich dem Bestand und der Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes im Weiler Bochsli unter Beachtung einer guten gestalterischen Einordnung ins Landschaftsbild.</p> <p>² Das bestehende Bauvolumen mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 2'045 m² darf wie folgt erweitert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Werk- und Lagerhalle mit 600 m² anrechenbare Gebäudefläche, 8 m Fassadenhöhe, 12 m Gesamthöhe.- Büro- und Personalhaus mit einer max. Gesamthöhe von 10 m und max. 125 m² anrechenbare Gebäudefläche. <p>³ Die Bauten sind in kubischer Gestaltung, in Material- und Farbwahl dem Landschaftsbild einzuordnen. Es sind nur Satteldächer zulässig.</p> <p>⁴ Die Umgebung ist gut zu gestalten; insbesondere sind die Freiflächen gegen die Landwirtschaftszone zu begrünen und zu bepflanzen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann zur Qualitätssicherung ein Verfahren gemäss Art. 4 BZR verlangen.</p>		
29b	<p>Art. 13 Grünzone A</p> <p>In der Grünzone A sind Anlagen und Einrichtungen bewilligungsfähig, wenn die Zone als Garten, Park oder für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.</p> <p>Was ist mit den Begriffen „Anlagen und Einrichtungen“ konkret gemeint? Müssen diese den Waldabstand gemäss §136 PBG von 20 bzw. 15 m ebenfalls einhalten?</p>	<p>Siehe Stellungnahme Nr. 4.</p>



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29c	<p>Art. 20 Freihaltezonen A</p> <p>Mit dem Wortlaut von Art. 20 sind wir grundsätzlich einverstanden. Der im Zonenplan bezeichnete Verlauf der Freihaltezone A (Langlaufloipe) entspricht jedoch nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Auf eine Querung der Moorflächen (Parzelle 996) wird seitens der Betreiber der Langlaufloipen in Absprache mit der Eigentümer-schaft (Pro Natura) seit 2016 verzichtet, da Schäden durch die Präparierung der Loipen nicht verhindert bzw. die entsprechend notwendigen Massnahmen nicht moorschutzverträglich umgesetzt werden konnten. Somit muss im Zonenplan im Bereich der Parzelle 996 die Freihaltezone A gelöscht werden.</p>	Wird von der Gemeinde gutgeheissen.





Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29d	<p>Art. 27 Naturschutzzone</p> <p>Einfügen eines Zwecks unter Absatz 1: Die Naturschutzzone bezweckt den Schutz und die Aufwertung ökologisch besonders wertvoller Lebensräume von Pflanzen und Tieren.</p> <p>Die Aufzählung unter Absatz 2 b) ist mit folgender Formulierung zu ergänzen: Bauten, Anlagen, Terrain- und Wasserhaushaltsveränderungen, die der ökologischen und landschaftlichen Aufwertung, dem Unterhalt und der Bewirtschaftung oder der Besucherinformation und -lenkung dienen, nach entsprechender Begründung und Absprache mit der zuständigen Behörde zulässig.</p> <p>Die Aufzählung unter Absatz 2 (Verbote) ist zu ergänzen mit:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Entfernen von Kleinstrukturen und besonderen Lebensraumnischen- das Ausgraben, Entfernen und Zerstören von standortgerechten einheimischen Pflanzen und Pflanzenbeständen,- das Stören, Fangen, Freisetzen oder Töten von Tieren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei,- Durchführung von Sportveranstaltungen,- das Betreten der Gebiete abseits der vorhandenen Wege- das Laufenlassen von Hunden	<p>Der Zweck der Naturschutzzone wird ergänzt. Die Restliche Formulierung belässt die Gemeinde gemäss vorliegendem Entwurf Stand Mitwirkung. Die Gemeinde erachtet die vorhandenen Einschränkungen als angemessen und zweckmässig und hält damit auch die kantonalen Zielsetzungen ein.</p>



Art. 27 Naturschutzzone (NS) (alt Art. 16)

(§ 60 PBG)

¹ Es sind alle Vorkkehrungen und Nutzungen untersagt, die dem Schutzziel dieser Zone zuwiderlaufen. Dies betrifft insbesondere auch lärmintensive Veranstaltungen.

² In der Naturschutzzone ist insbesondere Folgendes verboten:

a) Bauten und Anlagen

Errichten und Aufstellen von:

1. Hoch- und Tiefbauten (inkl. Leitungen)
2. Einrichtungen für den Gartenbau
3. Bodenbefestigungen (Plattenwege und dergleichen)
4. Bachufersicherungen*
5. Masten und Freileitungen
6. Reklameeinrichtungen
7. Sport- und Freizeiteinrichtungen, Feuer- und Cheminéeanlagen**
8. Mauern und feste Einfriedungen (ohne Weidezäune)
9. Wohnwagen und Zelte

b) Terrain- und Bodenveränderungen

1. Torf und Lehm zu stechen
2. Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen vorzunehmen
3. zu entwässern oder andere Massnahmen zu treffen, die den Wasserhaushalt verändern
4. Böden zu pflügen oder anderweitig zu bearbeiten
5. Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu roden oder anderweitig zum Absterben zu bringen
6. Stoffe oder Erzeugnisse im Sinne der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (CHem. RRV) vom 9. Juni 1986 auszubringen, soweit nicht eine leichte Düngung nach Abs. 6 gestattet ist
7. privaten oder gewerblichen Gartenbau zu betreiben
8. Aufforstungen vorzunehmen
9. Feuer ausserhalb der bewilligten Feuerstellen zu entfachen

* Der Gemeinderat kann im Rahmen von Art. 5e der Flachmoorverordnung Erosionsschutzmassnahmen bewilligen.

** Der Gemeinderat kann nach Anhörung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer an bestimmten geeigneten Orten Feuerstellen festlegen.



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29e	<p>Art. 28 Landschaftsschutzzone I</p> <p>Absatz 3 soll mit folgendem Teilsatz ergänzt werden: (...) Sie («die Bauten») sind auf das Notwendige zu beschränken und nach Möglichkeit im Bereich bestehender Bauten und Anlagen zu realisieren.</p> <p>Absatz 4, Aufzählung der untersagten Massnahmen ist zu ergänzen mit: Entwässerungen, Aufforstungen, Anlage von Baumschulen</p>	<p>Die Gemeinde erachtet die vorhandenen Einschränkungen als angemessen und zweckmässig. Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gelten bereits Richtlinien gemäss «Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen» der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi).</p>
<p>Art. 28 Landschaftsschutzzone I (LS-I) (alt Art. 17)</p> <p>(§ 60 PBG)</p> <p>¹ Die Landschaftsschutzzone I (LS-I) bezweckt die grossräumige Erhaltung besonders schöner und empfindlicher Landschaftsteile und Lebensräume für Pflanzen und Tiere in ihrer natürlichen Dynamik. Sie ist eine überlagerte Zone.</p> <p>² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.</p> <p>³ Es dürfen nur Bauten und Anlagen für die Land- und Forstwirtschaft erstellt werden. Solche Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn sie sich bezüglich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material unauffällig ins Landschaftsbild einfügen und weder Naturdenkmäler noch wertvolle Naturwerte beeinträchtigen.</p> <p>⁴ Massnahmen, die zu Veränderungen der Geländeform und zu einer Verarmung der Landschaft führen, sind nicht gestattet. Insbesondere sind untersagt: Materialabbau und -ablagerung, Abgrabungen, Aufschüttungen, Planierungen, Auffüllen von Gräben, Abstossen von Böschungen, Begradigung von Waldrändern. Aufforstungen dürfen die Waldrandlänge nicht verkürzen. Es dürfen weder Naturdenkmäler noch wertvolle Naturwerte zerstört werden.</p>		



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29f	<p>Art. 29 Landschaftsschutzzone II</p> <p>Eine Landschaftsschutzzone bezweckt «die grossräumige Erhaltung besonders schöner und empfindlicher Landschaftsteile und Lebensräume für Pflanzen und Tiere in ihrer natürlichen Dynamik».</p> <p>In Art. 29 Abs. 4 wird dieser Zweck bereits abgeschwächt, indem für Bauten und Anlagen, die der Touristik und der Erholung dienen, eine Ausnahme formuliert wird. Wir regen an, auf diese Ausnahmebestimmung künftig zu verzichten, da eine «Landschaftsschutzzone light» ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr gerecht wird und die «empfindliche und schöne» Landschaft damit nicht unbeeinträchtigt bleiben wird.</p> <p>Zweckmässiger ist die (bereits erfolgte) Ausscheidung einer «Zone für öffentliche Zwecke», worin Bauten für touristische Zwecke (vgl. Anhang 1 BZR) grundsätzlich ermöglicht werden.</p>	<p>Die Gemeinde erachtet den Art. 29 Landschaftsschutzzone in vorliegender Form als angemessen und zweckmässig.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 29 Landschaftsschutzzone II (LS-II) (alt Art. 18)</p> <p>¹ Die Landschaftsschutzzone II (LS-II) bezweckt die grossräumige Erhaltung besonders schöner und empfindlicher Landschaftsteile und Lebensräume für Pflanzen und Tiere in ihrer natürlichen Dynamik. Sie ist eine überlagerte Zone.</p> <p>² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.</p> <p>³ Es dürfen nur Bauten und Anlagen für die Land- und Forstwirtschaft erstellt werden. Solche Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn sie sich bezüglich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material unauffällig ins Landschaftsbild einfügen und weder Naturdenkmäler noch wertvolle Naturwerte beeinträchtigen.</p> <p>⁴ Bauten und Anlagen, die der Touristik und Erholung dienen, können bewilligt werden, wenn sie einem ausgewiesenen Bedürfnis entsprechen, sich bezüglich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material unauffällig ins Landschaftsbild einfügen und weder Naturdenkmäler noch wertvolle Naturwerte beeinträchtigen.</p> <p>⁵ Massnahmen, die zu Veränderungen der Geländeform und zu einer Verarmung der Landschaft führen, sind nicht gestattet. Insbesondere sind untersagt: Materialabbau und -ablagerung, Abgrabungen, Aufschüttungen, Planierungen, Auffüllen von Gräben, Abstossen von Böschungen, Begradigung von Waldrändern. Aufforstungen dürfen die Waldrandlänge nicht verkürzen. Es dürfen weder Naturdenkmäler noch wertvolle Naturwerte zerstört werden.</p>		



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29g	<p>Art. 31 Naturobjekte</p> <ul style="list-style-type: none">- Ergänzen einer Definition: Naturobjekte sind besondere schützenswerte Einzelelemente oder kleinflächige Lebensräume für Tiere und Pflanzen (z.B. Tümpel, Sandfluh, Höhle), besondere Einzelbäume, Alleen, Baumhaine, Kopfweiden, Gebüsche, Lebhäge und Hecken, Hochstammobstgärten, Trockenmauern, Findlinge, Wasserfälle etc.- Änderungsantrag Absatz 3 (Verzicht auf geringeren Abstand für Verkehrsanlagen): Der Abstand neuer Hoch- und Tiefbauten, Verkehrsanlagen sowie Terrainveränderungen (mit Ausnahme ökologischer Aufwertungen) muss gegenüber Naturobjekten einen minimalen Abstand von 6.00 m aufweisen.- Die im Zonenplan verorteten Naturobjekte (Einzelbäume, Hecken) wurden nur unvollständig erfasst. Siehe dazu Ausführungen unter «2 Zonenplan».	<p>Es wird darauf verzichtet, eine nähere Definition der Naturobjekte im Bau- und Zonenreglement aufzuführen. Betreffend Abstand zwischen Naturobjekten und Verkehrsanlagen wird neu im Bau- und Zonenreglement der letzte Satz des Absatzes 3 gestrichen. Des Weiteren wurden die Naturobjekte (Hecken, Einzelbäume) vom Heckenschutzbeauftragten überprüft und werden entsprechend angepasst.</p>
<p>Art. 31 Naturobjekte (alt Art. 20)</p> <p>¹ Die im Zonenplan bezeichneten Naturobjekte sind zu erhalten und zu pflegen. Bei ihrem natürlichen Abgang sind sie durch die Eigentümerschaft zu ersetzen.</p> <p>² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bzw. dem Wasserbaugesetz bleibt gewährleistet.</p> <p>³ Hoch- und Tiefbauten sowie Terrainveränderungen haben gegenüber Hecken, Feldgehölzen, Uferbestockungen, markanten Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen einen minimalen Abstand von 6.00 m aufzuweisen. Verkehrsanlagen können bis zu einem Abstand von 3.00 m bewilligt werden.</p> <p>⁴ Die im Zonenplan eingetragenen markanten Einzelbäume sind geschützt. Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Der Gemeinderat regelt die Ersatzpflanzung.</p> <p>⁵ Wird ein überwiegendes Interesse an der Veränderung oder Beseitigung eines Naturobjektes nachgewiesen, kann der Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass in der unmittelbaren Umgebung gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.</p>		



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29h	<p>Art. 36 Dachgestaltung</p> <p>Wir begrüssen die Aufnahme dieses Artikels sehr. Art. 36 könnte aber mit Anforderungen an ökologisch sinnvolle Dachgestaltung ergänzt werden. Evtl. sind diese Präzisierungen in Art. 39 zu integrieren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Dächer sind soweit möglich zu begrünen.- Dachbegrünungen haben mit einheimischen Arten zu erfolgen.	<p>In der Gemeinde Schwarzenberg wird eine Dachneigung von 20°- 42° vorgeschrieben. Jedoch erachtet die Gemeinde es als wichtig, eine Dachbegrünung zu ermöglichen und gegebenenfalls zu verlangen.</p> <p>Der Artikel 36 Dachgestaltung soll folgendermassen ergänzt werden:</p> <p>² Der Gemeinderat kann bei raumplanerischen Aspekten oder ökologischen Aspekten (Begrünung, Photovoltaikanlagen etc.) geringere Dachneigungen bewilligen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann bei Flachdächern und flachgeneigten Dächern mit bis zu 5° Neigung ab einer Fläche von 15 m², die nicht als Terrassen oder zur Energiegewinnung genutzt werden, unter Beachtung der gängigen Richtlinien der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG) eine extensive Begrünung verlangen.</p>
29i	<p>Art. 38 ökologisches Bauen</p> <p>Wir begrüssen die Aufnahme dieses Artikels sehr. Art. 38 sollte mit zusätzlichen Anforderungen ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei transparenter oder spiegelnder Verglasung sind Massnahmen gegen Vogelkollisionen gemäss dem Leitfaden «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» der Schweizerischen Vogelwarte vorzusehen.- Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung als Haupt-Energieträger [...] (z.B. Holz, Erdwärme, Sonnenenergie oder Grundwasser) einzusetzen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird.	<p>Die Ergänzung zur Verglasung wird im Artikel 38 ökologisches Bauen nicht übernommen. Die Gemeinde wird dies in gegebener Form im Baubewilligungsverfahren, wenn notwendig, als Hinweis aufführen.</p> <p>Betreffend Energienutzung verweist die Gemeinde auf das kantonale Energiegesetz (KEng).</p>



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29j	<p>Art. 39 Bepflanzung Art. 39 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: «Dazu ist in der Regel ein Bepflanzungsplan einzureichen. Bei kleineren Bauvorhaben kann der Gemeinderat auf diesen Plan verzichten.»</p> <p>Im Weiteren ist Art. 39 mit folgenden Anforderungen zu ergänzen: - Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens - nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 50 m² übersteigt, zu begrünen; - Böschungen ökologisch wirksam zu bepflanzen; - gefällte oder abgehende Bäume und Hecken zu ersetzen. Die Baubewilligungsbehörde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen.</p> <p>Auf Art. 39 Abs. 4 sei in dieser Form zu verzichten. Reine Steingärten sind ökologisch völlig wertlos und führen zu einer (unerwünschten) Erwärmung des Siedlungsraums. Wir empfehlen deshalb, reine Steingärten ganz zu verbieten oder, falls ein Verbot nicht möglich ist, allenfalls lediglich die Formulierung „Der Gemeinderat kann Flächen bis max. 5% der unbebauten Parzellenflächen bewilligen“ zu verwenden.</p>	<p>Die Gemeinde erachtet Art. 39 Bepflanzung in vorliegender Form als angemessen und zweckmässig. Entsprechend wird keine Ergänzung des Artikels Bepflanzung vorgenommen.</p>
<p>Art. 39 Bepflanzung (neu)</p> <p>¹ Die Gemeinde kann in der Baubewilligung Bepflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten zur Begrünung des Siedlungsbereichs verlangen.</p> <p>² Invasive, gebietsfremde Arten sind nicht zulässig.</p> <p>³ In landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrändern sind erhöhte Anforderungen an die Einpassung in das Landschaftsbild zu erfüllen.</p> <p>⁴ Reine Steingärten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Der Gemeinderat kann Flächen bis max. 5% der Parzellenflächen bewilligen.</p>		



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29k	<p>Art. 40 Gestaltung des Siedlungsrandes</p> <p>Art. 40 ist gemäss Muster-BZR des Kantons zu präzisieren (widersprüchliche Formulierung):</p> <ul style="list-style-type: none">- Stützmauern sind soweit möglich zu vermeiden. Wo sie notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und mit einheimischen Arten zu bepflanzen.	<p>Die Gemeinde erachtet Art. 40 Gestaltung des Siedlungsrandes als angemessen. Ausserdem wird mit Art. 35 Terrainveränderungen, Stützmauern nähere Bestimmungen zur Höhe getätigt.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 40 Gestaltung des Siedlungsrandes (neu)</p> <p style="text-align: center;">Bei Übergängen vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet ist der Aussenraum besonders sorgfältig zu gestalten. Die Übergänge sind hinsichtlich Gestaltung und Bepflanzung auf die angrenzende Landschaft abzustimmen und Stützmauern sind zu begrünen. Zulässig sind nur einheimische, standortgerechte Pflanzen.</p>		
29l	<p>Art. xx Beleuchtung bzw. Art. 49 Strassenbeleuchtung</p> <p>Art. xx Beleuchtung ergänzen oder Art. 49 Strassenbeleuchtung mit folgenden Anforderungen ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beleuchtungsanlagen und beleuchtete Reklamen, die Aussenbereiche erhellen, sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie keine störenden Lichtimmissionen ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs verursachen. Unnötige Lichtimmissionen sind zu vermeiden soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.- Festinstallierte permanent betriebene grössere Beleuchtungsanlagen im Freien, insbesondere Reklamebeleuchtungen, Areal- und Fassadenbeleuchtungen sowie himmelwärts gerichtete Lichtquellen, sind bewilligungspflichtig. Die Gemeinde kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ein Beleuchtungskonzept verlangen.	<p>Das Anliegen ist nachvollziehbar und wird aufgenommen. Im Bau- und Zonenreglement wird Art. 49 Strassenbeleuchtung als «Beleuchtung» bezeichnet und gemäss Textvorschlag ersetzt.</p>



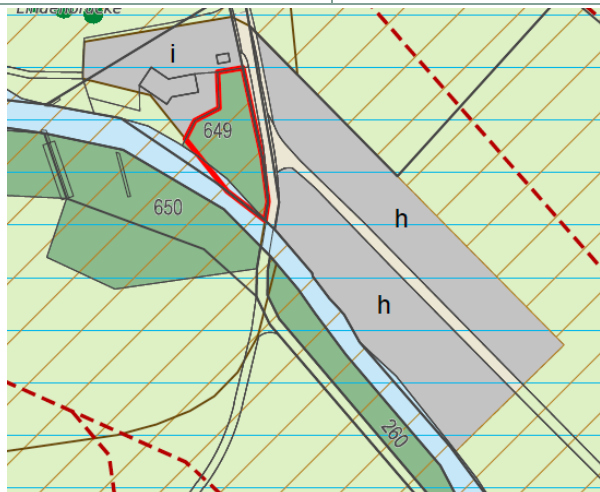
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
	<p>- Die Gemeinde kann die Bewilligung mit Auflagen zur Art, Leuchtdauer, Lichtstärke usw. der Anlage erlassen. Sie stützt sich dabei auf die einschlägigen anerkannten Normen und Richtlinien.</p> <p>- Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen und beleuchteten Reklamen ist, mit Ausnahme der Sicherheit dienenden Anlagen wie Strassen-, Weg- oder Platzbeleuchtungen, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht gestattet. In begründeten Fällen, z.B. Betriebe mit längeren Öffnungszeiten usw., können Ausnahmen gewährt werden.</p>	
<p>Art. 49 Strassenbeleuchtung (alt Art. 25)</p> <p>¹ Erstellung und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung innerhalb des Siedlungsgebietes ist Sache der Gemeinde. Im weiteren Gemeindegebiet obliegt sie den Strasseneigentümern.</p> <p>² Für die Erstellung der öffentlichen Beleuchtung haben die Grundeigentümer die erforderlichen Platz- und Zuleitungsrechte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Erstellungs- und Verlegungskosten der Beleuchtung können teilweise denjenigen Grundeigentümern überbunden werden, die aus der Beleuchtung Vorteile ziehen oder die Verursacher einer Verlegung sind.</p>		



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29m	<p>Art. 51 Energie und Art. 52 Nachhaltigkeit</p> <p>Die Aufnahme diese Artikel begrüßen wir ebenfalls sehr. Hier fehlt unseres Erachtens ein Hinweis auf die Energiequellen. Ergänzt werden könnte:</p> <p>- Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung als Haupt- Energieträger [...] (z.B. Holz, Erdwärme, Sonnenenergie oder Grundwasser) einzusetzen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird.</p>	<p>Mit dem kantonalem Energiegesetz (KEng) wird bereits die Richtung vorgegeben. Die Gemeinde verzichtet darauf, in ihrem Bau- und Zonenreglement weitere Einschränkungen vorzunehmen. Mit dem neuen Artikel Energie und dem Artikel Nachhaltigkeit werden bereits die für die Gemeinde wichtigen Grundsätze vorgegeben.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 51 Energie (neu)</p> <p style="text-align: center;">¹ Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass sie mit möglichst geringem Aufwand an Energie wirtschaftlich genutzt werden können.</p> <p style="text-align: center;">² Bei Erneuerung von bestehenden Bauten und bei Neubauten soll geprüft werden, ob sie an ein Fernwärmenetz angeschlossen werden können.</p>		
29n	<p>Grünzone A</p> <p>Gemäss BZR (Art. 13) und Raumplanungsbericht (S. 27) bezweckt die Grünzone A die Freihaltung von Waldrändern im Siedlungsgebiet und umfasst jeweils eine Breite von 7.5 m entlang von Waldrändern. Sie dient offenbar als Ersatz für die Baulinien gemäss §136 PBG von 20 Metern und trägt wesentlich zu den ausgezonten Flächen bei. In der Grünzone A sind Anlagen und Einrichtungen (was fällt unter diese Begriffe?) bewilligungsfähig, wenn sie der Nutzung als Garten, Park oder für landwirtschaftliche Zwecke dienen. Warum wurde die Breite der Grünzone auf lediglich 7.5 m festgelegt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen einen Abstand von Bauten und Anlagen zum Wald von 20 m (bzw. 15/10 m) fordern? Eine Unterschreitung des Minimalabstands von 10 m würde demnach eine Sonderbewilligung des Kantons erfordern.</p>	<p>Siehe Stellungnahme Nr. 4.</p> <p>Der im PBG definierte Waldabstand (§136 PBG) behält weiterhin seine Gültigkeit und muss beachtet werden.</p>



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29o	<p>Zone für öff. Zwecke</p> <p>Die grossflächige Ausscheidung der Zone für öffentliche Zwecke im Eigenthal (Teilfläche „h“ im Bereich Lindenbrücke) erachten wir als problematisch. Es ist eine Bauzone und gemäss BZR dient die Teilfläche „h“ der den Zwecken „Parkierung, Entsorgung, WC“. Da Art. 9 BZR keine ausschliessliche Nutzung im Sinne von Anhang 1 BZR vorgibt, wären auch weitere Bauten und Anlagen, insbesondere Hochbauten, möglich. Dies würde aber der Trennung von Bau- und Nicht-Baugebiet widersprechen und der Zersiedelung Vorschub leisten. Wir empfehlen deshalb die Rückzonung dieser Teilfläche „h“ (mehrere Teilflächen) in die Landwirtschaftszone. Zu prüfen wäre allenfalls eine die Landwirtschaftszone überlagernde Zone „Parkierung“, die lediglich auf die saisonal notwendige Nutzung beschränkt ist.</p>	<p>Eine saisonale Nutzungsbeschränkung kann nicht festgelegt werden zumal das ganze Jahr «Saison» ist. Die Gemeinde erachtet die Ausscheidung als «Zone für öffentliche Zwecke» als angemessen.</p>





Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29p	<p>Freihaltezone A (Langlaufloipe), vgl. Abb. 1</p> <p>Der im Zonenplan bezeichnete Verlauf der Freihaltezone A (Langlaufloipe) entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Auf eine Querung der Moorflächen (Parzelle 996) wird seitens der Betreiber der Langlaufloipen in Absprache mit der Eigentümerschaft (Pro Natura) seit 2016 verzichtet, da Schäden durch die Präparierung der Loipen nicht verhindert bzw. die entsprechend notwendigen Massnahmen nicht moorschutzverträglich umgesetzt werden konnten. Somit muss im Zonenplan im Bereich der Parzelle 996 auf die Freihaltezone A verzichtet werden.</p>	Siehe Stellungnahme Nr. 29c.
29q	<p>Landschaftsschutzzone im Gebiet «Chrägütsch» (vgl. Abb. 2)</p> <p>Im Gebiet «Chrägütsch» besteht zwischen zwei Teilflächen der Landschaftsschutzzone eine kleine Lücke. Zudem scheint es im revidierten Zonenplan im Vergleich zum aktuell gültigen Zonenplan eine Differenz zu geben. Diese Lücke und die Differenz zur heutigen Situation sind nicht nachvollziehbar. Wir beantragen der Gemeinde deshalb, diese Lücke im Gebiet «Chrägütsch» zu schliessen, die Differenz zu überprüfen und die Landschaftsschutzzone bis zur Gemeindegrenze auszuweiten. Das Gebiet «Chrägütsch» ist ein landschaftlich und ökologisch wertvolles Gebiet, welches auch künftig erhalten bleiben soll. Deshalb ist ein lückenloser Schutzstatus sinnvoll.</p>	Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzzone im Gebiet «Chrägütsch» haben sich in den letzten Jahren so bewährt. Die Gemeinde belässt deshalb die Abgrenzung der Landschaftsschutzzone im Gebiet «Chrägütsch».



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
-----	----------------------	------------------------

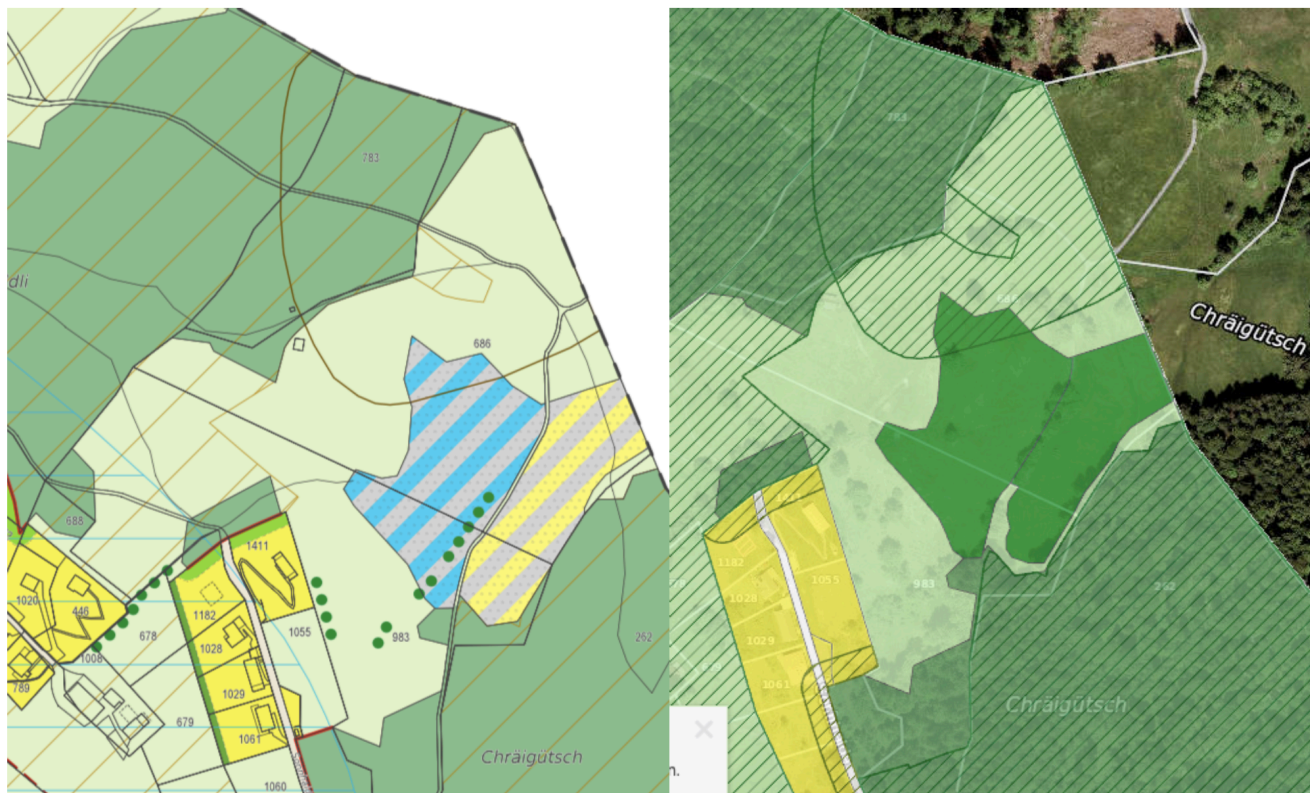


Abb. 2: Lücke in der Landschaftsschutzzone «Chrägütsch» (links); bestehende Landschaftsschutzzone inkl. Lücke (rechts, Quelle. geo.lu.ch)



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29r	<p>Anpassung Naturschutzzonen</p> <p>Gemäss Raumplanungsbericht (S. 28) wurden die Naturschutzzonen angepasst. Anhand des revidierten Zonenplans ist nicht ersichtlich, welche Flächen geändert wurden. Gab es einen Zuwachs oder eine Abnahme von Naturschutzzonen?</p>	<p>Es wird darauf verzichtet, alle Änderungen der Naturschutzzonen im Planungsbericht abzuhandeln. Die Naturschutzzonen werden analog rechtsgültigen Zonenplan übernommen und mit dem Datensatz des Kantons Luzern abgeglichen.</p>
29s	<p>Anpassungen Hecken, Feldgehölze</p> <p>Gemäss Raumplanungsbericht (S. 17 und S. 28) wurde die Lage von Einzelbäumen, Hecken, Gebüschgruppen und Feldgehölze überprüft und im Zonenplan angepasst. Eine kurze Durchsicht zeigte, dass die Erfassung dieser Naturobjekte unvollständig und zum Teil fehlerhaft ist. Hier ist eine ausführliche Überarbeitung vermutlich unumgänglich. Folgende nicht abschliessende Liste zeigt exemplarisch ein paar der fehlenden, aber markanten und ökologisch wertvollen Naturobjekte (vgl. Abb. 3):</p> <ul style="list-style-type: none">- Chräigütsch: fehlende Hecken/Strauchgruppen- Fuchsbühl: Parz. 242 fehlende Hecken/Strauchgruppen, u.a. am Hang, bei der Kaserne, bei der Kappelle, Würzen (dort längere Baumreihe statt Hecke)- Würzerain: fehlende Bäume- Lindenbrücke: falsch platzierte Bäume- Linde: fehlende Bäume- Buechstäg: Allee fehlt bzw. unvollständig, Bäume entlang Strasse falsch platziert bzw. fehlend usw.	<p>Die Naturobjekte (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume) wurden vom Hecken-schutzbeauftragten überprüft und werden entsprechend angepasst.</p>
29t	<p>Die Rückzonungsfläche ist zu gering und die kantonale Rückzonungsstrategie kann so nicht vollständig umgesetzt werden. Die Möglichkeiten zur Rückzonung wurden denn auch nicht voll ausgeschöpft. Mindestens die folgenden Parzellen sind – wie auch vom BUWD gefordert – ebenfalls aus- bzw. zurückzuzonen:</p>	<p>Neu wird die Parzelle Nr. 1079 gemäss Rückzonungsstrategie und Vorprüfungsbericht des Kantons Luzern zur Ortsplanungsrevision rückgezont.</p> <p>Die Parzellen Nr. 1190, 1193 und 1184 wurden vom Kanton als «Rückzonungsfläche, Konkretisierung durch die Gemeinde» ausgeschieden.</p>



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
	<ul style="list-style-type: none">- Parz. 1079 Lifelen- Parz. 1190 und 1193 Lifelen- Parzelle 1184 Lifelen- Parzelle 1182 (sind die erwähnten Abklärungen seitens der Eigentümerschaft erfolgt? Frist für Nachweis Dienstbarkeit so setzen, dass in der öffentlichen Auflage auch diese Parzelle bereits im Rahmen der laufenden Revision ausgezont werden kann).	<p>Durch eine Rückzonung eines Teils der Parzelle 1190 würde sich eine für die Siedlungsbegrenzung nicht sinnvolle Abgrenzung ergeben. Zudem grenzt das Grundstück zweiseitig an Bauzonen. Es ergibt sich keine raumplanerisch zweckmässige Rückzonung.</p> <p>Die Parzelle Nr. 1193 liegt in einem Gebiet, welches weitestgehend überbaut ist. Zudem ist die Parzelle bereits mit einer Zufahrtsstrasse erschlossen. Ein allfällig ergänzendes Gebäude im Nordwesten der Parzellen verursacht keine zusätzlichen Infrastrukturbauten. Ausserdem wird durch Abschluss der «Teilrevision Gewässerraum» der Bereich entlang des Gewässers mit einer «Grünzone Gewässerraum» überlagert.</p> <p>Durch eine Rückzonung des südlichen Teils der Parzelle Nr. 1184 würde sich für die Siedlungsbegrenzung eine nicht sinnvolle Abgrenzung ergeben. Zudem liegt die Nachbarsparzelle Nr. 707 vollständig in der Bauzone. Für die Parzelle Nr. 1184 ergibt sich somit keine zweckmässige Rückzonung.</p> <p>Auf der Parzelle Nr. 1182 wird bereits gebaut. Voraussichtlich ist das Gebäude schon dieses Jahr bezugsbereit.</p>



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
29u	<p>Gewässerräume</p> <p>Die Unterlagen zu den Gewässerräumen (Planungsbericht, Vorprüfungsbericht Kanton) sind bis Ablauf der Mitwirkungsphase nicht veröffentlicht worden, weshalb wir hier nicht darauf eingehen können. Falls es hinsichtlich der Gewässerräume noch eine Mitwirkung gibt, wären wir sehr interessiert daran, eine Stellungnahme abzugeben. Gewässerräume sind ein wesentliches und wichtiges Instrument der vorliegenden Ortsplanungsrevision.</p>	<p>Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schwarzenberg sowie Interessierte konnten sich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 6 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu den Planungsvorlagen äussern. Die Unterlagen lagen vom 01. bis 30. September während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und wurden auf der Website www.schwarzenberg.ch publiziert.</p>
30a	<p>Grundstück Nr. 277, Eidg. Grundstück-ID Eigentümer Irene und Robert Schalter-Knapp, Würzenmoos 3, 6013 Eigenthal. Gerne würden wir die am 5. März 2020 per E-Mail gesandte Variante weiterverfolgen. Bis jetzt haben wir lediglich eine Empfangs-Bestätigung / Feedback von der Gemeinde erhalten.</p>	<p>Die zugesandte Variante steht nicht im Konflikt mit dem Entwurf von 7.5 m Grünzone entlang des Waldes. Siehe auch die Stellungnahme Nr. 4.</p>





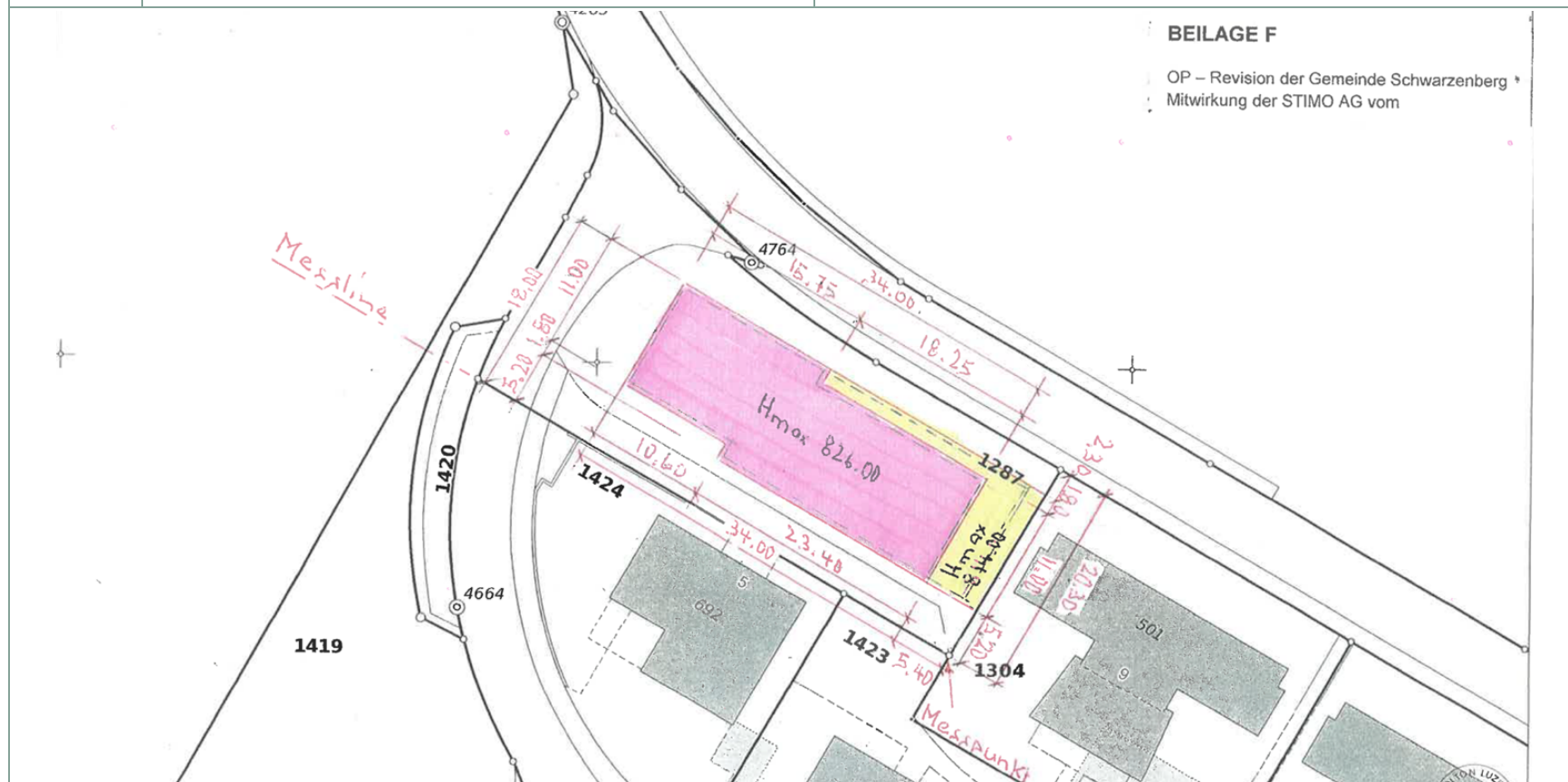
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
30b	<p>Gesamtbild über die Ortsplanung der Gemeinde Schwarzenberg</p> <p>Vorschlag: Das Gebiet Eigenthal von <u>Zone Wohnzone B (W1)</u> zu <u>Zone A (W2)</u> zu ändern.</p>	<p>Gemäss Siedlungsleitbild verfügt die Gemeinde Schwarzenberg über viele – gemessen an den rechtlichen Möglichkeiten – unternutzte Parzellen. Diese Reserven sollen genutzt werden. Die Entwicklung soll insbesondere im Ortsteil Dorf stattfinden.</p> <p>Daher sieht die Gemeinde im Ortsteil Eigenthal es nicht vor eine Aufzoning in die Wohnzone A vorzunehmen.</p> <p>Durch die Einführung der Überbauungsziffer (ÜZ) anstelle der Ausnützungsziffer (AZ) wird im Allgemeinen baulich bereits mehr möglich sein als zum heutigen Zeitpunkt.</p>
30c	<p>Die Ortsplanung «Zone für öffentliche Zwecke» Es gibt im Ortsteil Eigenthal kein Gewerbe beim Buswendeplatz und weiter wird das Eigenthal als Erholungsgebiet angepriesen. Der Buswendeplatz wird unter Nummer g geführt.</p> <p>Gemeindeentwurf: Art. 9 Zone für öffentliche Zwecke (öZ) (alt Art. 12) (§ 48 PBG) 3 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.</p> <p>Vorschlag: Art. 9 Zone für öffentliche Zwecke (öZ) (alt Art. 12) (§ 48 PBG) ³ Es gilt die <u>Lärm-Empfindlichkeitsstufe II</u></p>	<p>Für Zonen für öffentliche Zwecke gilt generell als Standard die Zuordnung in die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III ausser in Spezialgebieten (z.B. Wildruhezone etc.).</p>
31	<p>1. Das Gebiet Würzen 3, in 6013 Eigenthal sei aus der Kurzone nach Art. 10 (alt Art. 11) des Bau- und Zonenreglements zu entlassen.</p> <p>2. Eventualiter: In der Kurzone Würzen 3 sei der Anteil an Wohnungen mit ständigem Wohnsitz auf mindestens 25 % festzulegen.</p>	<p>Siehe «Gemeinde Schwarzenberg Rückzonungsstrategie, Stellungnahme Beurteilung der potenziellen Rückzonungsflächen; Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Luzern vom 05. Dezember 2019»</p> <p>Die Gemeinde wurde aufgrund zu grossen Baulandreserven (auch bei einem angenommen hohen Bevölkerungswachstumsszenario bis 2035) vom Kanton Luzern als Rückzoningsgemeinde eingestuft. Als Rückzoningsgemeinde können keine neuen Wohnzonen geschaffen werden.</p>



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
		<p>Die Kurzzone dient Kur-, Erholungs-, und Freizeitwecken sowie für touristische Zwecke.</p> <p>Das neue Bau- und Zonenreglement sieht vor, dass in den Kurzonen, soweit es betrieblich bedingt ist, eine Wohnung mit ständigem Wohnsitz pro Kurzzone zulässig ist.</p>
32	<p>Hiermit möchten ich und meine 3 Geschwister (Franziska Seeberger, Leo Seeberger, Monika Seeberger) für die anstehende Ortsplanungsrevision und auch darüber hinaus unser Interesse kundtun, dass unser Land bei einer Einzonung zu weiterem Bauland prioritär behandelt werden soll.</p>	<p>Die Gemeinde wurde aufgrund zu grossen Baulandreserven (auch bei einem angenommen hohen Bevölkerungswachstumsszenario bis 2035) vom Kanton Luzern als Rückzonungsgemeinde eingestuft.</p> <p>Daher kann keine Einzonung in Aussicht gestellt werden.</p>
33a	<p>Bezugnehmend auf PBG §30, Abs. 3 und übereinstimmend mit BZR Art. 7 soll im Zonenplan auf der Parzelle 1287 ein zweiter Baubereich mit einer reduzierten Kote des höchsten Punktes des Gebäudes definiert werden (814.00 m ü. M). Siehe Beilage F.</p>	<p>Die Gemeinde unterstützt diesen Antrag.</p> <p>Es wird ein zweiter Baubereich sowie die Kote des höchsten Punktes des Gebäudes gemäss der Beilage ergänzt.</p>



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
33b	Damit auf der Parzelle sowohl ein Haus mit 3 ½ Zi Whg oder alternativ auch ein solches mit 2 ½ und 5 ½ Zi Whg gebaut werden könnte, müsste der zulässige Baubereich wie in der Beilage F vermasst gewählt werden.	Die Gemeinde unterstützt diesen Antrag.





Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
33c	<p>Mit den neuen Bestimmungen im BZR, Art. 5, Abs. 2 werden Vorschriften bezüglich der Dachneigungen gemacht, die den bisherigen Vorschriften gemäss dem Gestaltungsplan Ennenmatt vom 22.04.1993 und dem Gestaltungsplan 2 Ennenmatt vom 09.08.2007 diametral widersprechen. Eine Fertigstellung des Quartiers Ennenmatt West mit Pultdächern würde damit verhindert. Es handelt sich um die Überbauung der beiden letzten Parzellen 1287 und 1419, die gemäss Revisionsentwurf als Gebiete mit Spezialvorschriften (GmS) bezeichnet werden.</p> <p>Antrag: Art. 7, Abs.1 Ergänzung einer dritten Aufzählung mit dem Text: - an Stelle der Vorschriften für die Dachneigungen gemäss Grundnutzung gilt, dass die Dachneigungen an diejenigen der bestehenden Nachbarbauten anzupassen sind, d.h. dass die Dachneigungen 6° - 11° betragen müssen. Es sind nur technisch bedingte Dachaufbauten zugelassen (z.B. für Liftanlagen).</p>	<p>Um das Gebiet des Ennenmatt West einheitlich zu gestalten, wird im Bau- und Zonenreglement ergänzt, dass die Dachform und Materialisierung sich an den bestehenden Bauten zu orientieren hat.</p>
33d	<p>Aufhebung Gestaltungspläne: - Gestaltungsplan Ennenmatt vom 22.04.1993 - Gestaltungsplan Ennenmatt 2 vom 9.08.2007 - Gestaltungsplan Ennenmatt 3 vom 2.07.2009</p> <p>Bevor die drei Gestaltungspläne aufgehoben werden können ist sicher zu stellen, dass die vier vorstehend beschriebenen Sondervorschriften (Besucherparkplätze, Grünflächen und Bepflanzungen, Dachform und Dachgestaltung, Materialwahl und Farbgebung) in einer für jedermann verbindlichen Form in die neue Grundordnung übernommen werden.</p> <p>Variante A: Ergänzungsentscheide zu erteilten Baubewilligungen</p>	<p>Siehe Stellungnahme Nr. 33c. Des Weiteren wurden die Parkplätze bereits grundbuchlich gesichert.</p>



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
	<p>Für die bisher erteilten Baubewilligungen in den drei Gestaltungsplangebieten sind grundstücksbezogene Ergänzungsentscheide mit den fehlenden Auflagen gemäss der heute gültigen Gestaltungspläne zu erlassen. Dies müsste die Gemeinde jedoch veranlassen, bevor die betroffenen Gestaltungspläne aufgehoben werden.</p> <p>Antrag: Wir beantragen, für die Umsetzung der Sondervorschriften der altrechtlichen Gestaltungspläne im Gebiet Ennematt West gemäss Variante A vorzugehen. Um unnötige Verzögerungen in der laufenden OP-Revision zu vermeiden, sollten diese Massnahmen umgehend erfolgen.</p>	
34	<p>Wir bestätigen hiermit, dass wir mit der Teilrückzonung der Parzelle 1134 einverstanden sind. Wie wir der Rückzonungsbilanz entnehmen können, ist die Rückzonung mit Konkretisierung nun 192 m² die in die Grünzone umgezont werden sollen. Die Parzelle 1129 bleibt wie bis anhin in der Bauzone</p>	<p>Besten Dank für Ihre Rückmeldung.</p>